

Gewidmet

Meinen Eltern

Andreas Anneke Henny  
Karin Marie Martin  
Stefan Susanne

# DIPLOMARBEIT

zur Erlangung des akademischen Grades  
der Magistra der Rechtswissenschaften

eingereicht bei

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Benedek  
Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen  
an der Karl-Franzens-Universität Graz

über das Thema

## **DIE UN-FRAUENKONVENTION UND IHRE UMSETZUNG IN ÖSTERREICH**

eingereicht von

Karin Tertinegg  
Bergmannngasse 4/3  
8010 Graz

## Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, daß ich vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Graz, im Mai 2000

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	Seite
Problemstellung und Methode	7
<b>I. Internationale Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte der Frau</b>	
1. Von den Anfängen bis zur UN-Frauenkonvention	10
2. Chronologie (Konventionen)	18
3. Jüngere Entwicklungen	22
(a) Die Theorie der Objektivität des Rechts	23
(b) Zurechnung von Menschenrechtsverletzungen vs. Staatssouveränität	28
<b>II. Die Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau</b>	
1. Hintergrund und Interaktion	32
2. Inhalt und Geltungsumfang der Konvention	34
(a) Diskriminierung gegen Frauen de iure und de facto	36
(b) Diskriminierung durch Private	37
(c) Diskriminierung im Genuß von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten	39
3. Vorbehalte	39
4. Durchsetzungsverfahren	42
a) Das Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau	42
(b) General Recommendations	44
(c) Zusatzprotokoll	45
5. Kritik	47
<b>III. Österreich und die UN-Frauenkonvention</b>	
1. Vollzug völkerrechtlicher Normen in Österreich	48
2. Vorbehalte	49

(a) Militärische Dienstleistungen	49
(b) Nachtarbeitsverbot	51
3. In Einklang mit der Konvention erlassene Gesetze	53
4. Ausgewählte Problembereiche der geltenden Rechtslage	54
4.1. Diskriminierung ieS auf Verfassungsebene: Artikel 7 B-VG	54
4.2. Diskriminierung ieS auf Gesetzesebene	62
(a) §§ 93, 139 ABGB Familienname	62
(b) § 98 (1) StGB Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren	63
4.3. Diskriminierung iwS: Gewalt	64
4.3.1. § 202 StGB Geschlechtliche Nötigung	64
4.3.2. Gewalt innerhalb der Familie	68
(a) § 203 StGB Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft	68
(b) § 100 StGB Entführung einer willens- oder wehrlosen Frau	71
(c) § 115 StGB Mißhandlung	71
(d) § 1 EheG Ehemündigkeit	73
5. Zusammenfassung und Ausblick	74
<b>IV. Literatur</b>	76

## Problemstellung und Methode

Die vorliegende Arbeit besteht aus drei Schwerpunktbereichen.

Als Einstieg gebe ich im **ersten Kapitel** einen kurzen Überblick über die *bisherigen Bemühungen auf internationaler Ebene zum Schutz der Menschenrechte der Frau*. Die ersten frauenspezifischen Menschenrechtsinstrumente werden kurz analysiert und in Zusammenhang mit der Frauenkonvention gebracht. Daran anschließend untersuche ich die zwei bedeutsamsten jüngeren rechtstheoretischen Entwicklungen im Völkerrecht, die zu einem neuen Verständnis des Umfangs der Menschenrechte der Frau geführt haben - die Theorie der Objektivität des Rechts und der Zurechenbarkeit von Menschenrechtsverletzungen. Ich versuche, die Auswirkungen dieser Entwicklungen für die Menschenrechte der Frau aufzuzeigen und bereits erste Verbindungen mit der aktuellen Situation in Österreich herzustellen.

Im **zweiten Kapitel** widme ich mich einer - wiederum schwerpunktmäßigen - Analyse der *Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau*. Ich versuche, anhand des in ihr festgelegten und später durch das Komitee (*CEDAW*) interpretativ erweiterten Diskriminierungsbegriffes das rechtliche Potential der Konvention in ihrer Gesamtheit zum Ausdruck zu bringen und damit aufzuzeigen, warum die Konvention im Zusammenhang mit den im ersten Kapitel gemachten theoretischen Erläuterungen einerseits heftig kritisiert wurde und andererseits das Potential besitzt, den Menschenrechten der Frau auf innerstaatlicher Ebene zu einem Durchbruch zu verhelfen. Weiters biete ich die Konvention in einen globalen *politischen* Kontext, indem ich die Wechselwirkungen zwischen der Konvention und den UN-Weltkonferenzen aufzeige. Die neueren Entwicklungen bei der Implementierung werden anhand der Möglichkeiten und Grenzen des Komitees, der General Recommendations und des Zusatzprotokolls vorgestellt.

Im **dritten Kapitel** steige ich von der völkerrechtlichen Ebene auf die *innerstaatliche* herab und untersuche anhand einiger ausgewählter Bestimmungen des österreichischen Zivil- und Strafrechts und anhand einiger höchstgerichtlicher Entscheidungen, inwieweit die geltende Rechtslage gegen die Konvention verstößt

und welche Schritte gesetzt werden müssen, um Diskriminierung von Frauen in Österreich zumindest auf gesetzlicher Ebene zu beseitigen. Ich konzentriere mich hierbei bewußt auf noch bestehende *rechtliche* Diskriminierung in Kernbereichen des Zivil- und Strafrechts und in der Spruchpraxis der Höchstgerichte, da es den Umfang einer Diplomarbeit bei weitem sprengen würde, wenn ich auch auf Regelungen im Detail eingehen würde, die zu einer *de-facto* Diskriminierung führen. Frauen in Österreich sind von einer rechtlichen Gleichstellung noch weit entfernt, und die neueren Entwicklungen geben Anlaß zu Befürchtungen, daß es in nächster Zeit nicht zu einem Abbau der rechtlichen Diskriminierungen kommen wird, sondern daß im Gegenteil die *de-facto* Benachteiligung von Frauen noch zunehmen wird.

Durch meine gesamte Arbeit hindurch möchte ich als roten Faden die Bemühung legen, immer wieder Querverbindungen und Zusammenhänge herzustellen, um die Problematik der Durchsetzung der Menschenrechte der Frau lebendig zu machen. Ich möchte deutlich zeigen, wie sehr gesellschaftliche Vorstellungen seit Jahrzehnten bestehende Rechte der Frau verneinen und dazu führen, daß Frauen trotz zahlreicher Gleichheitsgarantien auf Verfassungsebene nach wie vor ungleich behandelt werden. Ich versuche aufzuzeigen, wie die theoretischen Entwicklungen auf internationaler Ebene das Leben jeder einzelnen Frau in einem Vertragsstaat der Konvention beeinflussen können und wie essentiell dabei der Zugang zu Information für die Durchsetzung der Menschenrechte der Frau ist - nicht zuletzt auch innerhalb eines Studiums der Rechtswissenschaften in Österreich.

Durch all die Komplexität meiner Aufgabenstellung hindurch habe ich mich um größtmögliche Einfachheit und Klarheit bei der Darstellung bemüht - in dem gleichzeitigen Anspruch, nicht nur Offensichtliches aufzuzeigen, sondern kritisch zu hinterfragen und eigene Überlegungen einfließen zu lassen.

## I. Bemühungen auf internationaler Ebene zum Schutz der Menschenrechte der Frau

*”Where after all, do human rights begin? In small places, close to home - so close and so small that they cannot be seen on any map of the world. Yet they are the world of the individual person: the neighborhood he lives in; the school or college he attends; the factory, farms or office where he works. Such are the places where every man, woman or child seeks equal justice, equal opportunity, equal dignity, without discrimination.*

*Unless these rights have meaning there, they have little meaning anywhere.“*

Eleanor Roosevelt, 27. März 1958

„Denn wo haben Menschenrechte ihren Anfang? An kleinen Orten, in der Nähe von zu Hause - so nahe und so klein, daß man sie auf keiner einzigen Weltkarte finden wird. Dennoch sind sie die Welt für die einzelne Person: die Nachbarschaft in der sie lebt, die Schule oder Universität, die sie besucht, die Fabrik oder das Büro, in denen sie arbeitet. Das sind die Orte an denen jeder Mann, jede Frau und jedes Kind gleiche Gerechtigkeit, gleiche Möglichkeiten, gleiche Würde sucht, ohne Diskriminierung.

Solange diese Rechte dort keine Bedeutung haben, haben sie nirgendwo Bedeutung.“

### 1. Von den Anfängen bis zur UN-Frauenkonvention

Die Idee, daß die Gleichberechtigung der Frau ein fundamentales Menschenrecht ist, ist so alt wie die Vereinten Nationen selbst.

Zur Unterscheidung „Menschenrechte der Frau“ vs. „Rechte der Frau“: es ist nicht völlig klar, welchen Umfang dieser zwei Begriffe jeweils haben. Nach einer früheren Ansicht scheinen sich „Rechte der Frau“ (women’s rights) auf geschlechtsspezifische Rechte zu beziehen, ”which appear to be based on sex or gender” oder die nur oder hauptsächlich von Frauen in Anspruch genommen werden können, wie z.B. Schutz vor Vergewaltigung, Beschneidung, erzwungener Prostitution, Diskriminierung im Staatsbürgerschaftsrecht. Der Begriff „Menschenrechte der Frau“ (human rights of women) ist demnach ein weit umfassenderer<sup>1</sup> Begriff, der nicht geschlechtsspezifisch ist und auch ähnliche Rechte bei Männern umfaßt, wie z.B. die politische Verfolgung von Frauen oder die Diskriminierung eines Mitgliedes einer ethnischen Minderheit. Diese Unterscheidung ist in letzter Zeit von zahlreichen Autoren kritisiert<sup>2</sup> worden. Sie ist letztlich auch auf internationaler Ebene in den Hintergrund getreten, weil nun Übereinstimmung darüber herrscht, daß die frühere Einteilung in politische Grund- und Freiheitsrechte einerseits sowie soziale,

---

<sup>1</sup> Andrew BYRNES, *Women, Feminism and International Human Rights Law - Methodological myopia, fundamental flaws or meaningful marginalisation?*, in: *The Australian Yearbook of International Law*, Vol 12, 1992, 214-215

<sup>2</sup> Vgl. Marsha A. FREEMAN, Arvonne S. FRASER, *Women’s Human Rights: Making the Theory a Reality*, in: L. HENKIN and J. L.HARGROVE (eds), *Human Rights: An Agenda for the Next Century*, The American Society of International Law, Washington, D.C., 1994 , 103-106; Radhika COOMARASWAMY: *To Bellow like a Cow: Women, Ethnicity, and the Discourse of Rights*, in: Rebecca J. COOK (ed), *Human Rights of Women, National and International Perspectives*, University of Pennsylvania Press, 1994, 47 (hiernach *Human Rights of Women*); 47, Hilary CHARLESWORTH: *What are ”Women’s International Human Rights”?*, in: *Human Rights of Women*, 76, Charlotte BUNCH, *Organizing for women’s human rights globally*, in: Joanna KERR (ed), *Ours by Right: Women’s Rights As Human Rights*, Ottawa, 1993, 144

wirtschaftliche und kulturelle Rechte andererseits überholt<sup>3</sup> ist und daß alle Menschenrechte Rechte der Frau sind.<sup>4</sup>

Seit ihrer Gründung haben sich das Verständnis über Bedeutung und den Umfang der in den diversen völkerrechtlichen Instrumenten verbrieften Menschenrechte sowie über die daraus resultierenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten grundlegend weiterentwickelt. Besonders die Menschenrechte der Frau haben sich von einer anfänglich wenig zusammenhängenden Sammlung von (Rand-) Themenbereichen zu einem "mainstream concern" innerhalb der Vereinten Nationen entwickelt; die weltweite Verwirklichung der rechtlichen *und* tatsächlichen Gleichstellung der Frau mit dem Mann auf allen Ebenen wird heute als Voraussetzung für die Erreichung aller anderen wesentlichen Aufgaben der Vereinten Nationen in der Charta angesehen:

*"The United Nations [...] must now focus as never before on [...] improving women's daily lives and consolidating their status as equals with men. This effort is inextricably linked to the overarching goals of the Charter: the maintenance of international peace and security, the creation of an environment of respect for international law and the promotion of economic and social well-being for all people."*<sup>5</sup>

Mehr als 50 Jahre sind seit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>6</sup> durch die Generalversammlung vergangen. Das Konzept, das damals auf internationaler Ebene zum ersten Mal dem einzelnen Menschen,

---

<sup>3</sup> Vgl. Vienna Declaration and Programme of Action, adopted by the World Conference on Human Rights, held in Vienna from 14 to 25 June 1993: "The human rights of women and of the girl-child are an inalienable, integral and indivisible part of universal human rights. The full and equal participation of women in political, civil, economic, social and cultural life, at the national, regional and international levels, and the eradication of all forms of discrimination on grounds of sex are priority objectives of the international community." A/CONF.157/24, Part I, para 18

<sup>4</sup> Vgl. Preliminary report of the Special Rapporteur on violence against women to the Commission on Human Rights E/CN.4/1995/42, para 85; Beijing Declaration, Report on the Fourth World Conference on Women, A/CONF.177/20, para 14

<sup>5</sup> Boutros BOUTROS-GHALI, *Introduction by the Secretary-General of the United Nations*, in: *The United Nations and the Advancement of Women 1945-1996*, United Nations Blue Book Series, Volume VI, New York, 1996, para 302

<sup>6</sup> GA Res 217 A (III) of 10 December 1948, ST/HR/Rev.4 (Vol. 1/Part 1)

*unabhängig von individuellen Kriterien wie insbesondere dessen Rasse, Hautfarbe, **Geschlecht**, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft*<sup>7</sup>,

gleiche Rechte und Freiheiten<sup>8</sup> gewährte, hat sich seither durch eine Vielzahl von weiteren internationalen völkerrechtlichen Instrumenten erweitert und vor allem vertieft. Dies gilt ganz besonders auch für die Gleichberechtigung der Frau als grundlegendes Menschenrecht.

Der Begriff „Gleichberechtigung“ (equality) hat im Laufe der Zeit, vor allem auch durch die Erkenntnisse der feministischen Rechtswissenschaft, eine Bedeutungserweiterung erfahren: war in den ersten völkerrechtlichen Vereinbarungen zum Schutz der Rechte der Frau noch ausschließlich die formale Angleichung an die - bereits vorhandenen- Rechte des Mannes gemeint<sup>9</sup>, so wird die bloß formale Gleichberechtigung seit geraumer Zeit als unzureichend betrachtet. Es wird argumentiert,<sup>10</sup> daß gleiche Rechte nicht unbedingt zur erwünschten Gerechtigkeit führen, da die Definitionsmacht in den Rechtswissenschaften aufgrund der historischen Machtungleichheit über lange Zeit ausschließlich in männlicher Hand lag und daher spezifisch weibliche Lebenszusammenhänge, Probleme und

---

<sup>7</sup> Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Artikel 2

<sup>8</sup> Vgl. auch Art 7, 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art 3 Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte, Art 2 Abs 2 und Art. 3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

<sup>9</sup> Vgl. Art 7 UN -Frauenkonvention „in gleicher Weise wie den Männern“, Art 10 „auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau“

<sup>10</sup> Constanze KREN, *Geschlechterdemokratie im Recht*, in: o.V., *Frauen und Recht - Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993*, Wien 1994, 229ff; Christine AINETTER-BRAUTIGAM, *Developing international and european law towards realization of human rights for women*, in: BENEDEK et al. (Hg), *Development and Developing International and European Law, Essays in Honour of Konrad Ginther on the Occasion of his 65<sup>th</sup> Birthday*, Frankfurt am Main 1999, 524-526, 536

Bedürfnisse gar nicht erst zur Diskussion standen.<sup>11</sup> Es wird daher vermehrt gefordert,<sup>12</sup> daß man bei der Betrachtung von rechtlichen Problemen vom - vermeintlich – „objektiven“ Standpunkt abrückt und vielmehr die Frage in den Raum stellt, ob denn nicht dieser Objektivität ein versteckter männlicher Maßstab zugrunde liegt. Gleichberechtigung im engeren Sinne wäre also erst dann erreicht, wenn auch die Sichtweise und der Lebensalltag von Frauen Eingang in die verschiedenen Rechtsinstitute gefunden haben und Frauen die ihnen zustehenden Rechte in vollem Umfang ausüben und genießen können.<sup>13</sup>

Die Verwirklichung der Menschenrechte basiert auf der Vorstellung, daß jedem Individuum unabhängig von bestimmten Kriterien grundsätzlich die gleichen Rechte zukommen, daß also niemand vom Genuß dieser Rechte ausgeschlossen oder daran gehindert werden darf, sie auszuüben. Dieser Gedanke ist die Essenz des Diskriminierungsverbotes.<sup>14</sup> Somit ist ein Zusammenhang gegeben, der zunächst banal erscheinen mag, aber in seiner Tragweite oftmals noch nicht erkannt wird:

Solange biologische Unterschiede (sex) oder sozial konstruierte damit verknüpfte Verhaltensweisen (gender)<sup>15</sup> als Rechtfertigung dafür angeführt werden, daß Frauen

---

<sup>11</sup> Celina ROMANY, *State Responsibility Goes Private: A Feminist Critique of the Public/Private Distinction in International Human Rights Law*, in: *Human Rights of Women*, siehe oben unter Anm 2, 93

<sup>12</sup> Radhika COOMARASWAMY, siehe oben unter Anm 2, 47ff

<sup>13</sup> Kritisch zu „Frauensonderrechten“ Ursula FLOSSMANN, *Vom formalen zum feministischen Grundrechtsverständnis*, in: Astrid DEIXLER-HÜBNER (Hg), *Die rechtliche Stellung der Frau*, Orac-Verlag, Wien 1998, 215

<sup>14</sup> Diskriminieren: durch unterschiedliche Behandlung benachteiligen, zurücksetzen; unterscheiden (zwischen verschiedenen Dingen); Duden Deutsches Universalwörterbuch, Dudenverlag 1996

<sup>15</sup> Der Begriff „gender“ bezieht sich auf sozial konstruierte Rollen von Männern und Frauen, die ihnen auf der Grundlage ihres Geschlechts im öffentlichen und privaten Leben zugeschrieben werden. Der Begriff „sex“ bezieht sich auf die biologischen und physischen Merkmale von Frauen und Männern. *Geschlechterrollen (gender roles)* sind abhängig von besonderen sozio-ökonomischen, politischen und kulturellen Zusammenhängen und werden von anderen Faktoren, wie Alter, Rasse, Klasse oder ethnische Zugehörigkeit beeinflusst. Geschlechterrollen werden erlernt und variieren innerhalb einer Kultur und zwischen verschiedenen Kulturen. Als soziale Gebilde können sie sich verändern. Geschlechterrollen formen den Zugang zu oder den Ausschluß von Rechten, Ressourcen und Möglichkeiten. Christine AINETTER-BRAUTIGAM, oben unter Anm 10, 521f ; Zum Verhältnis

diskriminiert werden, ob auf gesetzlicher Ebene oder im Lebensalltag, solange kann nicht von der Verwirklichung der Menschenrechte gesprochen werden. Die *Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* ist also in Wirklichkeit die Voraussetzung dafür, daß Frauen die Gesamtheit der ihnen zustehenden Menschenrechte, welche in zahlreichen Instrumenten Niederschlag gefunden haben, ausüben können. Die *Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* ist somit nicht nur ein vorrangig gesellschaftliches Problem einzelner Staaten, sondern ein in seiner Natur systematisches, weltweites Problem.

Die UN haben in zunehmendem Masse erkannt, das die Verwirklichung von einigen ihrer wichtigsten globalen Ziele, uA Förderung von Demokratie, Friede, Entwicklung und Umweltschutz einerseits sowie Bekämpfung der Überbevölkerung, der Armut und des Analphabetismus andererseits in sehr großem Maß mit den Rechten und der sozio-kulturellen Stellung der Frau in den verschiedenen Staaten und Regionen untrennbar verknüpft<sup>16</sup> ist. Je schlechter es um die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Gleichstellung der Frau gestellt ist, desto schwieriger gestaltet sich die Lösung für andere, bedrohliche gesellschaftliche Probleme.<sup>17</sup>

Die *Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau*<sup>18</sup> markiert in diesem Zusammenhang einen Wendepunkt, was in den folgenden Kapiteln ausführlich dargestellt werden soll.

Die Aktivitäten der Vereinten Nationen zum Thema Menschenrechte der Frau lassen sich in **vier Phasen** einteilen: Bereits wenige Monate nach Gründung der Vereinten

---

von Geschlechterrollen und Menschenrechten siehe auch: *Report of the Secretary General to the Commission on the Status of Women*, E/CN.6/1998/5, paras 91-99

<sup>16</sup> Siehe Anm 3

<sup>17</sup> Vgl. uA Report of the Fourth World Conference on Women, A/CONF.177/20, para 41; "Empowerment of women and equality between women and men are prerequisites for achieving political, social, economic, cultural and environmental security among all peoples." Fifty-second session of the General Assembly, Introductory statement by Angela E.V. King, Special Adviser on Gender Issues and Advancement of Women, unter <http://www.un.org/womenwatch/daw/followup>

<sup>18</sup> GA Res 34/180, UN Treaty Series, vol.1249, No. 20378, 13; bzw. BGBl 443/1982

Nationen, begann eine besondere Kommission, die Kommission für die Rechtsstellung der Frau<sup>19</sup> (*Commission on the Status of Women, CSW*) sich mit dem Status der Frau auseinanderzusetzen.

„Status der Frau“ ist gegenüber dem Begriff „Rechte der Frau“ der umfassendere und bezeichnet im deutschen Sprachraum das, was die diesbezüglichen Berichte mit „Situation der Frau in Beruf, Familie und Gesellschaft“ umschreiben.<sup>20</sup> Insofern ist die in Art 21 der Konvention verwendete deutsche Übertragung „Kommission für die Rechtsstellung der Frau“ zu eng gefaßt und muß interpretativ erweitert werden.

Umfassende Daten zur Stellung von Frauen wurden weltweit erhoben und statistisch ausgewertet.<sup>21</sup>

In einer ersten Phase von 1945 bis 1962 bemühte man sich aufgrund der Ergebnisse dieser Auswertungen die Basis für die - formale - Gleichheit der Frau in den verschiedenen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu schaffen.

In der zweiten Phase von 1963 bis 1975 entwickelten mehr und mehr Mitgliedstaaten Programme zum Schutz der Rechte der Frau. Anstoß für ein umfassendes - weil den gesamten Status der Frau betreffendes - Verbot der Diskriminierung der Frau brachte die rechtlich unverbindliche *Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau*.<sup>22</sup> In den darauffolgenden Jahren wurden

---

<sup>19</sup> Eingesetzt vom UN Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) als Unterkommission der Kommission für Menschenrechte. Ihre Aufgaben sind, inter alia, "to submit proposals, recommendations, and reports to the Commission on Human Rights regarding the status of women." E/RES/5(1), 16. February 1946

<sup>20</sup> Dorothea GAUDART, *Positive Diskriminierung im internationalen Vergleich*, in: Salzburger Landesregierung (Hg), *Frau sein in Salzburg*, 1994, 76

<sup>21</sup> Große Fortschritte in geschlechtsspezifischer Datenerstellung wurden vor allem seit der ersten Weltfrauenkonferenz 1975 erzielt. Der 1995 Human Development Report führte den gender-related development index (GDI) und gender empowerment measure (GEM) ein. Geschlechtsspezifische Daten sind essentiell für die Beurteilung des Status der Frau in der Gesellschaft.

<sup>22</sup> Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, A/RES/2263 (XXII), 7. November 1967

die Aktivitäten der UN über die Kodifizierung von Gleichheitsrechten hinaus erweitert hin zu einer Bestandsaufnahme der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit des alltäglichen Lebens der Frauen. 1975 wurde als *Internationales Jahr der Frau* ausgerufen und sollte zur *ersten Weltkonferenz zum Status der Frau* in Mexico City einladen. Die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit richtete sich damit in bisher noch nicht dagewesener Weise auf die Probleme der Frauen.

Die dritte Phase, von 1976 bis 1985, fiel zusammen mit der *UN Dekade der Frauen*, in welcher sich das Verständnis von der Rolle der Frau dramatisch ändern sollte: Man erkannte, dass die Gleichstellung der Frau und ihre Stellung in der Gesellschaft in engem Zusammenhang mit dem allgemeinen Wohlergehen jeder Gesellschaft<sup>23</sup> steht. Die *UN Dekade für Frauen* von 1975 bis 1985 brachte das bislang umfassendste und wohl auch bedeutsamste<sup>24</sup> Instrument hervor, das sich als Menschenrechtscharta für Frauen beschreiben lässt: Die *Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau* (im folgenden „Konvention“ genannt).

Diese Konvention stellt das erste Dokument dar, welches viele Standards früherer frauenspezifischer Instrumente in rechtlich verbindlicher Weise zusammenfaßt und erweitert. Sie wurde bis März 2000 von 97 Staaten unterzeichnet, 165 Staaten sind ihr beigetreten bzw. haben sie ratifiziert. Sowohl politische, als auch soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte werden darin erfaßt. Als Basis dient die Forderung nach einer allgemeinen Gleichstellung der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit dem Mann<sup>25</sup>. Die Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau wird also damit in Wirklichkeit zur Grundbedingung für die Realisierung der Menschenrechte der Frau.

Obwohl sie in programmatischer Form schon in den ersten Menschenrechtsinstrumenten als essentielle Bestimmungen inkorporiert sind, ist die

---

<sup>23</sup> Boutros BOUTROS-GHALI, siehe oben unter Anm 5, para 11f

<sup>24</sup> Vgl. "landmark agreement" BOUTROS-GHALI, siehe oben unter Anm 5, para 296

<sup>25</sup> Nathalie KAUFMAN HENEVER, *International Law and the Status of Women*, Boulder, Co Westview, 1983, 6-9

volle Durchsetzung der Menschenrechte der Frau weltweit noch nicht erreicht. In keinem einzigen Staat der Welt wurde auch nur auf formal- gesetzlicher Ebene eine vollständige Gleichstellung in bezug auf den Mann geschaffen, und von der de-facto Gleichstellung ist man noch sehr weit entfernt.<sup>26</sup>

Die vierte Phase ab 1986 ist gekennzeichnet von einem neuerlichen Impuls für die Rechte der Frau auf Ebene der UN. Nach dem endgültigen Ende der Ära des Kalten Krieges konnten die geänderten politischen Bedingungen zur Stärkung der Institutionen und Mechanismen der UN genutzt werden und Frauenangelegenheiten durch das sog. *gender mainstreaming*<sup>27</sup> in alle UN Aktivitäten integriert werden. Eine Reihe von Konferenzen, beginnend mit der Weltgipfelkonferenz für Kinder 1990, über die Menschenrechts-Weltkonferenz in Wien 1993 bis hin zur vierten Weltkonferenz für Frauen in Peking 1995, hat die weltweite Aufmerksamkeit auf ein nun zentral gewordenes Arbeitsprinzip der UN gelenkt:

*”no enduring solution to society’s most threatening social, economic and political problems can be found without the full participation, and the full empowerment, of the world’s women.”*<sup>28</sup>

## 2. Chronologie (Konventionen)

- 1948: Konvention über Nachtarbeit von in der Industrie beschäftigten Frauen<sup>29</sup>

---

<sup>26</sup> Siehe Overview of the world’s women in 1995, from: The World’s Women 1995: Trends and Statistics ST/ESA/STAT/SER.K/12, 1995; CEDAW General Recommendation No. 23 (Sixteenth session) 1997, <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recomm.htm> 13; *UNDP Human Development Report* United Nations Development Programme, New York, Oxford University Press, 1995

<sup>27</sup> Definition des Wirtschafts- und Sozialrats: ”Mainstreaming a gender perspective is the process of assessing the implications for women and men of any planned action including legislation, policies or programmes, in all areas and at all levels. It is a strategy for making women’s as well as men’s concerns and experiences an integral dimension of the design, implementation, monitoring and evaluation of policies and programmes in all political, economic and societal spheres so that women and men benefit equally and inequality is not perpetuated. The ultimate goal is to achieve gender equality.” ECOSOC Agreed Conclusions 1997/2, UN doc. A/52/3, Chapter IV. A

<sup>28</sup> BOUTROS-GHALI, siehe oben unter Anm 5, para 17

- 1950: Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostitution<sup>30</sup>
- 1951: Konvention über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit<sup>31</sup>
- 1952: Konvention über Mutterschaftsschutz<sup>32</sup>
- 1953: Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau<sup>33</sup>
- 1957: Konvention über die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau<sup>34</sup>
- 1958: Übereinkommen über das Verbot der Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung<sup>35</sup>
- 1960: UNESCO Übereinkommen gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen<sup>36</sup>
- 1962: Konvention über die Erklärung des Ehwillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen<sup>37</sup>
- 1975: Wanderarbeiter (Zusatzbestimmungen) - Konvention<sup>38</sup>
- 1979: Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau<sup>39</sup>

Die diversen geschlechtsspezifischen völkerrechtlichen Instrumente, die in diesen vier Phasen entstanden, lassen sich in verschiedene Themenbereiche unterteilen<sup>40</sup>:

---

<sup>29</sup> UNTS Bd.147, 81

<sup>30</sup> UNTS Bd. 316, 96

<sup>31</sup> UNTS Bd. 303, 165

<sup>32</sup> UNTS Bd. 321, 214

<sup>33</sup> UNTS Bd. 135, 193

<sup>34</sup> UNTS Bd. 65, 309

<sup>35</sup> UNTS Bd. 31, 362

<sup>36</sup> UNTS Bd. 93, 429

<sup>37</sup> UNTS Bd. 231, 521

<sup>38</sup> UNTS Bd. 323, 1120

<sup>39</sup> Siehe oben unter Anm 18

<sup>40</sup> Vgl. Andrew BYRNES, *Human Rights Instruments Relating Specifically to Women, with Particular Emphasis on the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, in: *Advancing the Human Rights of Women: Using International Human Rights Standards in*

- *Konventionen zum Verbot von Menschenhandel*

Seit dem 19. Jahrhundert wurden regelmäßig Bestimmungen eingeführt, die verschiedene Aspekte von Menschenhandel von Frauen (einschließlich der Prostitution und der Ausbeutung von Prostitution innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus) verbieten oder einschränken sollten.

- *Konventionen der International Labour Organisation:*

diese Konventionen beabsichtigen, die Arbeitsbedingungen von Frauen als Gruppe zu normieren. Darunter fallen Konventionen betreffend Nachtarbeit und Arbeit unter Tag von Frauen, Mutterschaftsschutz, gleiches Entgelt, und Nichtdiskriminierung in Beruf und Beschäftigung.

- *Konventionen über spezifische Themen im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte und des rechtlichen Status:*

Diese Konventionen umfassen Bereiche, in denen Frauen besondere Benachteiligungen aufgrund von diskriminierenden nationalen Gesetzen erfahren und in denen korrigierende Maßnahmen nötig sind, um die Position von Frauen substantiell zu verbessern und zumindest in die Nähe der Position von Männern zu bringen, z.B. Instrumente über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, die Freiheitsrechte von Frauen, sowie Konventionen betreffend das Heiratsmindestalter<sup>41</sup> und die Registrierung von Eheschließungen.

- *Umfassende Instrumente zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts:*

Diese Instrumente fordern Staaten auf, die Diskriminierung von Frauen in weitreichenden Gebieten abzuschaffen; sie umfassen dabei sowohl Grund- und

---

*Domestic Litigation* - Papers and Statements from the Asia/South Pacific Regional Judicial Colloquium, Hong Kong, 20-22 May, 1996, 41-42, <http://www.lawlib.utoronto.ca/Diana/fulltext/byrne.htm>

<sup>41</sup> “The age of marriage is also a factor which contributes to the violation of women’s human rights. [...] Marriage of female children under the age of 18 should not be encouraged and States should adjust their laws accordingly.” Preliminary report of the Special Rapporteur on violence against women to the Commission on Human Rights, siehe oben unter Anm 4, para 165

Freiheitsrechte als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die wichtigsten Beispiele hierfür sind die *Deklaration über die Beseitigung von Diskriminierung der Frau* von 1967<sup>42</sup> und die *Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau* von 1979.

- *Instrumente zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen:*

Diese Instrumente spiegeln auf der international normativen Ebene die wachsende Sorge über Gewalt gegen Frauen wider und repräsentieren eine wichtige Perspektivenänderung in vielerlei Hinsicht. Die wichtigste ist die *Erklärung über die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen*.<sup>43</sup> Mit General Recommendation No. 19 hat CEDAW Gewalt gegen Frauen explizit als durch den Diskriminierungsbegriff der *Konvention* umfaßt erklärt (siehe Kapitel II).

Nach einer von *Kaufman Henever* entwickelten Typologie kann man geschlechtsspezifische internationale Instrumente in drei Kategorien einteilen: **Schutzinstrumente** (protective), **korrigierende Instrumente** (corrective) und **Nichtdiskriminierungsinstrumente** (non-discriminatory), wobei einige Konventionen mehrere dieser Elemente enthalten können.

Schutzinstrumente sind definiert als "*instruments which reflect a societal conceptualization of women as a group*"<sup>44</sup> *which either should not or cannot engage in specified activities*", wobei die Schutzwirkung in "*exclusionary provisions*" normiert ist, in "*articles which stipulate certain activities from which women are prohibited*."<sup>45</sup> Beispiele dafür sind Konventionen zur Einschränkung oder zum Verbot von Nachtarbeit oder der Arbeit Untertag für Frauen sowie Bestimmungen,

---

<sup>42</sup> Siehe oben unter Anm 22

<sup>43</sup> A/RES/48/104

<sup>44</sup> Kritisch zum Konzept, daß Frauen eine "vulnerable group" darstellen: Commission on Human Rights (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68, para 3

<sup>45</sup> Nathalie KAUFMAN HENEVER, siehe oben unter Anm 25, 4

die die Ausübung bestimmter Aktivitäten - *"for reasons related to women's reproductive capabilities"* - einschränken.<sup>46</sup>

Korrigierende Instrumente identifizieren Frauen als eine eigene Gruppe, die besonderer Behandlung bedarf, wobei korrigierende Maßnahmen signifikant anders sind als Schutzmaßnahmen. Das Ziel sei es, die spezielle Behandlung von Frauen zu verbessern und zu ändern, *"without making any overt comparison to the treatment of men in that area."*<sup>47</sup> Hauptbeispiele dafür sind Konventionen, die sich mit Menschenhandel von Frauen beschäftigen, Konventionen zur Beseitigung historischer Nachteile von Frauen, die eine Ehe mit einem Mann einer anderen Staatsbürgerschaft eingehen sowie Konventionen, die sicherstellen wollen, daß Frauen nur mit ihrer vollen und freiwilligen Zustimmung eine Ehe eingehen.<sup>48</sup>

Nichtdiskriminierungsinstrumente verwerfen die Idee, daß Frauen eine eigene Gruppe bilden und spiegeln vielmehr ein Konzept wider, welches Frauen und Männern das Recht auf gleiche Behandlung garantiert. Wenn auf Frauen als besondere Gruppe verwiesen wird, so nur mit dem Ziel, bestehende Unterscheidung oder besondere Behandlung zu beenden.<sup>49</sup> Beispiel dafür sind die *UN-Charta*, die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*, die Gleichbehandlungsbestimmungen der zwei *Internationalen Pakte* und die *ILO-Instrumente* über gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit von weiblichen und männlichen Arbeiteskraften.<sup>50</sup>

*Kaufman Henever* betont, daß einige Instrumente Elemente verschiedener Art<sup>51</sup> enthalten können, was darauf hinweist, daß Gleichberechtigung für Frauen nur durch eine Kombination von verschiedenen Ansätzen erreicht werden kann, die auf das

---

<sup>46</sup> Id, 6-9

<sup>47</sup> Id, 4

<sup>48</sup> Id, 9-12

<sup>49</sup> Id, 4

<sup>50</sup> Id, 12-18

<sup>51</sup> Id, 18-21

jeweilige Problem maßgeschneidert sind. Die *Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* enthält Elemente aller drei Kategorien, wobei sie aber doch vorrangig auf dem Model der Nichtdiskriminierung basiert.<sup>52</sup>

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die bis zur *Konvention* in Kraft getretenen geschlechtsspezifischen völkerrechtlichen Verträge zunächst hauptsächlich Schutz- und korrigierende Maßnahmen für besondere soziale Probleme zum Inhalt hatten, (wie z.B. Menschenhandel oder die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt), dann aber vermehrt auch Nichtdiskriminierungsbestimmungen - in jeweils genau begrenzten Anwendungsgebieten - zum Inhalt haben.

### 3. Jüngere Entwicklungen

*”The problem is not that the facts do not exist. The problem is getting the facts. [...] Women’s rights work is, by its very nature, a political struggle; it challenges the fundamental structure of society.”*<sup>53</sup>

Rechtssysteme sind untrennbar mit gesellschaftspolitischen Entwicklungen verflochten. Das Völkerrecht bildet hierbei keine Ausnahme. In den letzten 20 Jahren haben sich im Völkerrecht Strömungen entwickelt, die durch ihre Erkenntnisse einige der bis dahin als unumstößlich betrachteten Dogmen verändert oder sogar ersetzt haben.

Theorien, welche die Grundlage für verschiedene Rechtssysteme bilden, ändern sich mit veränderten gesellschaftspolitischen Bedingungen - so auch jene, die das Grundgerüst für internationalen Menschenrechtsschutz bilden.

Im Zusammenhang mit den Menschenrechten der Frau sollen hier die Änderungen untersucht werden, welche zwei dafür besonders bedeutende Theorien betreffen: die

---

<sup>52</sup> Id, 28-45

<sup>53</sup> Dorothy Q. THOMAS, *Holding governments accountable by public pressure*, in: Joanna KERR (ed), *Ours by Right*, siehe oben unter Anm 2, 86

Theorie der **Staatsouveränität** bzw. die Frage der Zurechnung von Menschenrechtsverletzungen und die Theorie der **Objektivität des Rechts**.

Aufgrund des von mir gewählten Schwerpunkts beschränke ich mich auf jene Entwicklungen, welche m.A. die *wichtigsten Fortschritte* für die Rechte der Frau darstellen. Weitere kritische Analysen von völkerrechtlichen Theorien, deren Weiterentwicklung zu einem verbesserten Schutz der Menschenrechte der Frau beitragen könnten, können an dieser Stelle leider nur angedeutet werden.<sup>54</sup>

#### (a) Die Theorie der Objektivität des Rechts

Die Theorie der Staatsouveränität- ist nur scheinbar ein spezifisch völkerrechtliches Konzept. Bei genauerer Untersuchung wird deutlich, daß die sog. „Objektivität“ des Rechts Grundbedingung für die Struktur der westlichen Rechtssysteme (und damit all ihrer Subsysteme) überhaupt ist.

Erst durch die Theorie der Objektivität des Rechts konnte sich die Vorstellung von scharf getrennten Bereichen entwickeln, für die jeweils eigene rechtliche Regeln gelten. Die Trennung des „Ich“ von „der Welt“, des „Voreingenommenen“ vom „Wertungsfreien“, des „Subjektiven“ von dem davon völlig unabhängig existierenden „Objektiven“, des „Privaten“ vom „Öffentlichen“.

Im Zivil- und Strafrecht entwickelte sich daraus das Primat des *Schutzes der Privatsphäre/des Eigentums* des Individuums vor Eingriffen Dritter, im Völkerrecht die Theorie der Staatsouveränität, des *Schutzes vor Einmischung fremder Staaten* in

---

<sup>54</sup> Das Verbot der Rassendiskriminierung etwa ist im *ius cogens* Konzept enthalten. Verstöße gegen diese Form von Diskriminierung zählen nicht mehr zu den internen Angelegenheiten eines Staates; der Grundsatz des Verbots der Diskriminierung aufgrund der Rasse eines Menschen ist eine Angelegenheit, welche die *gesamte* Staatengemeinschaft betrifft. In diesem Zusammenhang darf danach gefragt werden, warum nicht auch Diskriminierung aufgrund des Geschlechts zu den *ius cogens* Normen zählt. Mit welcher Argumentation begründet man, daß die Diskriminierung eines Menschen aufgrund seiner *Rasse* einen *schwerwiegenden* Verstoß gegen die Werte der internationalen Staatengemeinschaft darstellt, Diskriminierung gegen *Frauen* jedoch als „minder schwerwiegend“ grundsätzlich zu den internen Angelegenheiten eines Staates gerechnet wird? Vgl. Celina ROMANY, *State Responsibility Goes Private*, siehe oben unter Anm 11, 89

Angelegenheiten, die sich außerhalb ihres Hoheitsgebietes ereignen. Was dem Individuum die Privatsphäre, ist dem Staat das Hoheitsgebiet.

Die Theorie der Objektivität des Rechts verkennt, daß es keine unabhängige Erkenntnis geben kann<sup>55</sup>. Sie nimmt keinen Bezug auf den engen Zusammenhang zwischen Recht und der Ausübung von Macht sowie der Durchsetzung von Interessen. Positives Recht ist zwar weder mit Macht noch mit Interessen gleichzusetzen - es ist aber unzweifelhaft Ausdruck einer gewissen Machtkonstellation:

*„In all positive law is hidden the element of power and the element of interest. Law is not the same as power, nor is it the same as interest, but **it gives expression to the former power-relation**. Law has the inclination to serve primarily the interests of the powerful.“*<sup>56</sup>

„Objektives“ Recht dient demnach hauptsächlich den Interessen derer, die an der Macht sind.

„Objektives“ Recht nimmt deshalb in Kauf, die Interessen und Bedürfnisse derer, die nicht an der Macht teilhaben, nicht zu erkennen und anzuerkennen. Es wird oft übersehen, daß Frauen erst seit kurzer Zeit in zuvor männlich beherrschte Domänen Eingang gefunden haben. Eine dieser Domänen ist die Rechtswissenschaft, deren Struktur und Inhalte historisch gesehen ausschließlich von Männern entwickelt wurden. Eine Folge davon ist, daß auch noch heute die Bewertungsmaßstäbe für die „objektive“ Rechtsfindung sich an Konzepten orientieren, die weibliche Lebenszusammenhänge nicht berücksichtigen. „Objektives“ Recht orientiert sich am Durchschnittsmenschen. Unerwähnt bleibt stets, daß dieser in der Vorstellung jener, die Recht interpretieren und anwenden, männlich<sup>57</sup> ist.

---

<sup>55</sup> Für die Naturwissenschaften ist das Dogma der Objektivität der wissenschaftlichen Erkenntnis nicht mehr haltbar - siehe Interview mit dem Vorstand des Instituts für Experimentalphysik an der Universität Wien, Univ. Prof. ZEILINGER, profil, 31. Dezember 1999, 142.

<sup>56</sup> B.V.A. RÖLING, *International law in an expanded world*, 1960, 15, zitiert aus: Peter MALANCZUK, *Akehurst's introduction to modern international law*, 7<sup>th</sup> rev. Edition, 1997 Routledge, London, New York, 33

Die faktische männliche Prädominanz in allen bedeutsamen Organen konstituiert eine männlich abgesicherte Definitionsmacht: Frauen hatten und haben aufgrund ihrer systematischen Unterrepräsentation in allen relevanten Entscheidungsgremien wenig Möglichkeit, ihren Vorstellungen Stimme zu verschaffen<sup>58</sup>.

Noch 1985 lag der Anteil weiblicher Studierender der Rechtswissenschaften in Österreich bei 9,1 %.<sup>59</sup>

Die erste Frau wurde 1994 Mitglied des VfGH.<sup>60</sup>

Die systematische Unterrepräsentation von Frauen wird auch als strukturelle Ungleichheit bezeichnet. Strukturelle Ungleichheit stellt ein Demokratiedefizit dar, das erst beseitigt ist, wenn eine gleichmäßige Vertretung von Männern und Frauen in allen Entscheidungsgremien erreicht ist.<sup>61</sup> Das bedeutsamste und effektivste Mittel zur Verminderung struktureller Ungleichheit stellen Frauenförderungsquoten dar.

Das Dogma der „Objektivität“ des Rechts ist heute als solches nicht mehr aufrechtzuerhalten. Ausgehend von der Erkenntnis, daß die Bedürfnisse und Erfahrungen von Frauen traditionellerweise in den Rechtskonzepten keinen Niederschlag fanden, versucht man, zu hinterfragen, in welcher Weise sich - formal gleichheitskonformes, „objektives“ - Recht auf Frauen anders auswirkt als auf Männer.<sup>62</sup>

Auch wenn der Wortlaut eines Gesetzes keine offene Diskriminierung mehr vorsieht und geschlechtsneutral zu sein scheint, so sind die Auswirkungen auf Männer und

---

<sup>57</sup> Vgl. Ursula FLOSSMANN, siehe oben unter Anm 13, 212f

<sup>58</sup> Silvia SIEGMUND-ULRICH, Zur Ambivalenz des gleichen Rechts, ÖZP 23. Jahrgang (1994), 160

<sup>59</sup> Consideration of reports submitted by States parties: Initial Report of Austria, CEDAW/C/SR. 55, 82

<sup>60</sup> Silvia SIEGMUND-ULRICH, siehe oben unter Anm 58, 160

<sup>61</sup> General Recommendation 23 (Sixteenth session), 1997, para 14

<sup>62</sup> Rebecca J. COOK, *State Accountability Under the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, in: Rebecca COOK (ed), *Human Rights of Women*, siehe oben unter Anm 2, 242f

Frauen oft durchaus nicht gleich. Sie benachteiligen und diskriminieren Frauen häufig noch immer - wenn auch versteckter als zuvor. Hier spricht man von de-facto Diskriminierung. Die feministische Kritik an der Objektivität des Rechts versucht, de-facto Diskriminierung von Frauen in ihrem Lebensalltag aufzuzeigen und zu beseitigen.

Wenn man nicht untersucht, wie sich Recht auf Frauen anders auswirkt als auf Männer, werden Unterschiede, die mit Frauen assoziiert sind, als selbstverständlich hingenommen und können als Rechtfertigung für Gesetze dienen, die Frauen benachteiligen. Indem man aber die versteckten Auswirkungen von vermeintlich geschlechtsneutralen Bestimmungen untersucht, enthüllt man, *daß von Anfang an nie danach gefragt wurde*, wie sich im Recht widerspiegelte Ideen über das Funktionieren der Gesellschaft auf Frauen auswirken.

Bestehende **de-facto Diskriminierungen** und Benachteiligungen von Frauen werden nach wie vor dadurch gerechtfertigt, daß die gesellschaftlichen bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen keinen Platz für die „besonderen“ Bedürfnisse von Frauen hätten. Es bleibt verborgen, daß diese Bedürfnisse **in sich selbst keine besonderen sind**, sondern erst durch ein Konzept „besonders“ gemacht werden konnten; ein Konzept, das sich aus jahrhundertelanger männlicher Vorherrschaft in allen relevanten Positionen ergibt und welches unausgesprochen nach wie vor als die der Gesellschaft zugrundeliegende „natürliche Ordnung“ gilt.

Vgl.: "Getting rid of that male bias means looking at [...] rights from a perspective that can account for both the female and male experience."<sup>63</sup>

*"In law, asking the woman question means examining how the law fails to take into account the experiences and values that seem more typical of women than of men, for whatever reason, or how existing legal standards and concepts might disadvantage women. The question assumes that some features of the law may be not*

---

<sup>63</sup> Edward BROADBENT, *Getting rid of male bias*, in: Joanna KERR (ed.), *Ours by Right*, siehe oben unter Anm 2, 10

*only non-neutral in a general sense, but also "male" in a specific sense. The purpose of the woman question is to expose those features and how they operate, and to suggest how they might be corrected.*"<sup>64</sup>

Auf internationaler Ebene hat sich dieser Ansatz durch *gender mainstreaming* bereits durchgesetzt: durch das *gender mainstreaming* tragen sowohl die UN als auch die Europäische Union<sup>65</sup> dem Problem der strukturellen Benachteiligung von Frauen Rechnung und versuchen, Auswirkungen von jeder geplanten Aktion *auf Männer und Frauen getrennt zu beurteilen* und eine partnerschaftliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern anzustreben. Auf Ebene der innerstaatlichen Gesetzgebung, Lehre und Judikatur hingegen scheint man diesem Gedanken oft nur sehr widerwillig zu folgen - und zwar auch in einem Staat, der sich im offiziellen Selbstverständnis durchaus zu denjenigen Staaten zählt, welche die Gleichberechtigung der Frau formal begrüßen<sup>66</sup>.

Dies ist uA dadurch zu erklären, daß die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau die Grundstrukturen der bisherigen Verteilung von Macht in Frage stellt<sup>67</sup>. Zweifelt man durch die Einführung des *gender mainstreaming* an der „Objektivität“ des Rechts, stellt man automatisch auch die männliche Vorherrschaft in der Gesellschaft in Frage. Für viele männliche Entscheidungsträger wird es in der Regel wenig attraktiv sein, ihre Positionen in Frage gestellt zu sehen.

#### (b) Zurechnung von Menschenrechtsverletzungen vs. Staatssouveränität

Die Durchsetzungsverfahren für Menschenrechtskonventionen wurden zur Zeit des Kalten Krieges entwickelt, und sie waren daher sehr stark von der Überzeugung geprägt, daß internationale Sorge über Menschenrechtsverletzungen einen Eingriff in

---

<sup>64</sup> Rebecca J. COOK, siehe oben unter Anm 62, 242

<sup>65</sup> Art 3 Abs 2 Vertrag von Amsterdam verpflichtet die EU-Staaten zum *gender mainstreaming*

<sup>66</sup> Zu den neuesten Entwicklungen siehe unten unter III. 4.1.

<sup>67</sup> Dorothy Q. THOMAS, *Holding Governments accountable by public pressure*, siehe oben unter Anm 53, 86f

die inneren Angelegenheiten eines Staates oder seiner nationalen Rechtsprechung darstellten.

*”For a long time, even mere discussions of the human rights situation of a Member State without its consent was widely considered as intervention in matters falling essentially within its domestic jurisdiction. Therefore, the first machinery developed for the purposes of implementation was that created by international treaty [...] The early norm was that the treaty bodies could only review reports submitted by States Parties; further scrutiny, for example, of individual cases, was only possible if a State Party accepted a further optional procedure.”*<sup>68</sup>

Die Durchsetzungsverfahren selbst haben sich seither wenig weiterentwickelt; jedoch hat es im theoretischen Zugang zum Umfang der Menschenrechtspflichten der Staaten bedeutende Fortschritte gegeben. Ausgehend von der Tatsache, daß der Schutz der Rechte des **Individuums** im Mittelpunkt aller Menschenrechtsbemühungen steht<sup>69</sup>, haben die jüngsten Entwicklungen zum Thema Staatenverantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen zu einer **Ausweitung der Verpflichtungen des Staates** geführt.

Der erste Ansatz begründet durch mangelndes Eingreifen von Seiten des Staates dessen **Mittäterschaft** bei Menschenrechtsverletzungen, die von Dritten begangen werden:

Galt bis vor kurzem noch der Grundsatz, daß nur Akte bzw. Unterlassungen des Staates und seiner ausführenden Organe einen eindeutigen Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen darstellten und sanktioniert werden konnten, so

---

<sup>68</sup> Nigel RODLEY, *Towards a more effective and integrated system of human rights protection by the United Nations*, A/CONF.157/PC/60/Add.6, April 1, 1993 in: Anne F. BAYEFSKY, *Making the Human Rights Treaties Work*, Anm 167

<sup>69</sup> ”Any theory of state responsibility must be premised upon the principle that the beneficiaries of human rights protections are individuals, those for whose benefit the law assigns all rights and duties, the peoples of the world. State responsibility should be premised upon the principle that the wrongful act of a state is the wrongful act of one set of human beings in relation to another set of human beings.” Celina ROMANY, *State Responsibility Goes Private*, siehe oben unter Anm 11, 97

trifft den Staat seit *Velásquez Rodríguez* eine erweiterte Schutzpflicht: er hat aktiv durch entsprechende Maßnahmen darauf hinzuwirken, daß von *Dritten begangene Handlungen, die einen Verstoß gegen die Menschenrechte darstellen, unterbleiben bzw. mit nötiger Sorgfalt verfolgt und sanktioniert werden*. Fehlt es an der nötigen Sorgfalt (due diligence), um solche Handlungen von Dritten zu verhindern oder um adäquat darauf zu reagieren, führt dies zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates für die Handlung des Dritten und damit zum Bruch seiner internationalen Verpflichtungen. Die Nichtverfolgung oder mangelnde Verfolgung wird als Zustimmung des Staates zu den Verletzungen interpretiert und begründet dessen Mittäterschaft:

*"An illegal act which violates human rights and which is initially not directly imputable to the State (for example, because it is the act of a private person or because the person responsible has not been identified) can lead to international responsibility of the State, not because of the act itself but **because of the lack of due diligence to prevent the violation** or to respond to it as required by the Convention."*<sup>70</sup>

Ein zweiter Ansatz für die Zurechnung von Menschenrechtsverletzungen, die von Dritten begangen werden, ist dann gegeben, wenn man in Betracht zieht, daß auch eklatante Verstöße gegen die Menschenrechte der Frau oft nicht geahndet werden und deshalb das Recht von Frauen auf **gleichen Schutz vor dem Gesetz** verletzt ist.<sup>71</sup>

Ein Staat, der z.B. häusliche Gewalt gegen Frauen nicht oder nur geringfügig sanktioniert, diskriminiert Frauen im Hinblick auf das Recht auf gleiche Behandlung vor dem Gesetz und verletzt so seine internationalen Verpflichtungen.<sup>72</sup>

---

<sup>70</sup> Inter-American Court of Human Rights in the judgement of the *Velásquez-Rodríguez vs. Honduras* case handed down on 29 July 1988, in: Commission on Human Rights, (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68 10 March 1999, para 24

<sup>71</sup> Celina ROMANY, *State Responsibility Goes Private*, siehe oben unter Anm 11, 99

<sup>72</sup> 1998 wurde zum ersten Mal das Thema häuslicher Gewalt als Bruch von Menschenrechten vor ein internationales Tribunal gebracht. Die *Inter-American Commission on Human Rights* hat im Fall *Pamela Ramjattan vs. Government of Trinidad and Tobago* zu entscheiden, ob das Fehlen von Sanktionen gegen häusliche Gewalt die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Staates in Bezug auf

Unter der Konvention führen diese Ansätze im Konkreten dazu, daß ein Staat seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt, *wenn Frauen durch Dritte diskriminiert werden und der Staat nichts oder zu wenig dagegen unternimmt.*

Weiters stellt es eine Verletzung dar, wenn **Gesetzgebung, Vollziehung und Gerichtsbarkeit** eines Staates durch Handlungen oder Unterlassungen Frauen die ihnen unter der Konvention gewährten Rechte, aus welchem Grund auch immer, nicht zukommen lassen, und dieses Verhalten dem Staat zurechenbar ist<sup>73</sup>.

Ein Vertragsstaat der Konvention bricht Völkerrecht, wenn er nicht mit der nötigen Sorgfalt dafür Sorge trägt, daß sowohl diejenigen, die für ihn handeln (einschließlich der Gerichtsbarkeit) als auch Privatpersonen alle in der Konvention niedergelegten Rechte respektieren.

Dazu ist es nötig, daß Verstöße gegen die Menschenrechte der Frau als solches erkannt und anerkannt werden und daß sie zweitens entsprechend sanktioniert werden. In Österreich trifft in den von mir ausgewählten Schwerpunktbereichen weder das eine noch das andere zu. Verstöße gegen die in der Konvention verbrieften Rechte auf gesetzlicher Ebene sind noch immer häufig anzutreffen; weitere Verstöße, wie Gewalt gegen Frauen, werden entweder von der Gerichtsbarkeit nicht als solche beurteilt oder schon per Gesetz mit einer nicht angemessenen, geringen Sanktion belegt. Einige prozessualrechtliche Formerfordernisse führen dazu, daß Verstöße gegen die Konvention unter nur sehr erschwerten Voraussetzungen gerichtlich verfolgt werden können. All dies stellt einen Bruch der Verpflichtungen Österreichs unter der Konvention - und möglicherweise auch unter anderen relevanten Menschenrechtsinstrumenten - dar.

---

die Konvention und andere Instrumente (American Convention on Human Rights and the Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence against Women) gebrochen hat. Obwohl bis dato noch keine Entscheidung gefällt wurde, ist allein die Tatsache der Befassung eines internationalen Tribunals mit dieser Frage als Fortschritt zu werten. Commission on Human Rights, (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68, para 26-27

<sup>73</sup> "The acts and omissions of a constitutionally independent judiciary can render the state liable for failure to respect an international commitment", Rebecca J. COOK, *State Accountability Under the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, siehe oben unter Anm 62, 244, 246-250

Der Umfang der unter der Konvention eingegangenen Verpflichtungen wird nun im Detail im folgenden Kapitel untersucht.

## **II. Die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Die Konvention kann von verschiedenen Perspektiven aus betrachtet werden. Einerseits ist sie ein **politisches Manifest**, indem das Recht der Frau auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung klar zum Ausdruck gebracht wird. Andererseits ist sie als Vertrag ein **internationales Rechtsinstrument**, welches auch als **Rahmen- und Referenzdokument** für die Entwicklung von Strategien und Konzepten, Lobbying und sozialen Bewegungen dient. Im Rahmen dieser Arbeit konzentriere ich meine Analyse auf die rechtlichen Aspekte, wobei ich jedoch dort, wo es angebracht scheint, durchaus Querverweise und Verbindungen zu sozialen und politischen Entwicklungen aufzeigen möchte.

### 1. Hintergrund und Interaktion

Die Menschenrechte der Frau - allen voran das Recht auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung als *Mittel* zur Erreichung des Ziels des uneingeschränkten Genusses aller Menschenrechte - haben sich nicht automatisch im Zuge der allgemeinen Bestrebungen nach Schutz und Förderung der Menschenrechte mitverwirklichen können. Es wurde notwendig, diese Ziele *systematisch und explizit auf allen Ebenen* des Menschenrechtsschutzes anzusprechen<sup>74</sup>. Im Gegensatz zur rechtlich unverbindlichen *Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau* von 1967<sup>75</sup> ist in der Konvention diese Erkenntnis zum ersten Mal in *rechtlich verbindlicher Weise* verankert worden - ein Umstand, der die Konvention einerseits

---

<sup>74</sup> Vgl. "[I]f the goal of full realization of human rights for all is to be achieved, international human rights instruments must be applied in such a way as to take more clearly into consideration the systematic and systemic nature of discrimination against women that gender analysis has clearly indicated." Beijing Platform for Action, A/CONF.177/20, 17 October 1995, para 222

<sup>75</sup> Declaration on the Elimination of Discrimination against Women, A/RES/2263 (XXII), 7 November 1967

zu einem innovativen Instrument macht, andererseits sie gerade deshalb starker Kritik bezüglich der Implementierung ihrer Ziele aussetzt.

Denn die Ziele der Konvention systematisch und explizit auf allen Ebenen des Menschenrechtsschutzes anzusprechen bedeutet auch, danach zu fragen, wieso die bisherigen völkerrechtlichen Konzepte und nationalen Rechtssysteme bis heute nicht in der Lage sind, einer Hälfte der Menschheit zu ihren Rechten zu helfen. Der Gleichberechtigung für Frauen und Männer stehen nicht nur rechtliche Hindernisse entgegen. Die Ursache für Ungleichbehandlung im Recht ist in den kulturellen Vorstellungen über die Stellung von Frauen und Männern einer Gesellschaft zu suchen. Kulturell bedingte Geschlechterstereotype und Recht stehen in einer Wechselwirkung: gesatztes Recht ist einerseits Ausdruck eines gesellschaftlichen Konsenses, andererseits kann es auch bewußt eingesetztes Mittel sein, um Veränderungen in der Gesellschaft herbeizuführen<sup>76</sup>.

Diese Wechselwirkung wurde in der Konvention klar zum Ausdruck gebracht und ist mA nach auch der Hauptgrund für die höchste Zahl an Vorbehalten, die jemals zu einem internationalen Instrument abgegeben wurden.

Die Konvention steht auch in engem Zusammenhang mit den UN - Konferenzen der 90-er Jahre<sup>77</sup>. Die dort von den Teilnahmestaaten beschlossenen Pläne und Aktionsplattformen tragen wesentlich zu einem besseren Verständnis der Geschlechterdimension der Menschenrechte bei.

Aktionsplattformen stellen globale politische Instrumente dar, die aktionsorientiert sind und Gebiete definieren, in denen bestimmte Akteure genau umrissene Schritte

---

<sup>76</sup> Für Österreich kann gesagt werden, daß die Bemühungen des Gesetzgebers in den 90-er Jahren im Sinne einer geschlechterdemokratischen Sozialgestaltung durch eine äußerst restriktive Judikatur der Höchstgerichte, allen voran des VfGH, verzögert bzw. sogar sabotiert wurde. Silvia SIEGMUND-ULRICH, *Zur Ambivalenz des gleichen Rechts*, ÖZP 1994, 154f

<sup>77</sup> Weltgipfelkonferenz für Kinder 1990, UN Konferenz über Umwelt und Entwicklung 1992, Weltkonferenz über Menschenrechte 1993, Internationale Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung 1994, Weltgipfelkonferenz für soziale Entwicklung 1995, Vierte Weltfrauenkonferenz 1995, UN Konferenz über Menschliche Siedlungen (Habitat II) 1996, Welternährungsgipfel 1996

und Maßnahmen ergreifen sollen, um die vereinbarten Ziele zu erreichen. Für die Gleichberechtigung der Frau stellt die Konvention den rechtlichen Rahmen dar, die Aktionsplattform der vierten Weltfrauenkonferenz (Aktionsplattform von Peking) ist deren konkretester politischer Ausdruck.<sup>78</sup> Gender mainstreaming ist auch bei der Umsetzung der Aktionsplattform von erster Priorität.<sup>79</sup>

## 2. Inhalt und Geltungsumfang der Konvention

Der **Aufbau** der Konvention folgt nicht jenem der *Deklaration über die Beseitigung der Diskriminierung der Frau*, sondern orientiert sich an der *Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung* von 1965.

Die Konvention kann in *sechs Teile* gegliedert werden:

- Teil I (Artikel 1-6) enthält Definitionen und beschreibt in **allgemeiner Weise** Verpflichtungen zur Beseitigung von Diskriminierung.
- Teil II (Artikel 7-9) enthält Gleichheitsgarantien im **politischen und öffentlichen** Leben
- Teil III (Artikel 10-14) enthält Gleichheitsgarantien in **sozialen und wirtschaftlichen** Bereichen
- Teil IV (Artikel 15 und 16) enthält Gleichheitsgarantien vor und unter dem **Gesetz**, und in Bezug auf **Ehe und Familienleben**
- Teil V (Artikel 17-22) etabliert den internationalen **Kontrollmechanismus**

---

<sup>78</sup> CEDAW anerkannte die Interaktion zwischen der Implementierung der Verpflichtungen unter der Konvention einerseits und der Zielvorstellungen der Regierungen, die in der Aktionsplattform reflektiert sind. Die zwölf *critical areas of concern* der Aktionsplattform sollen nun von Vertragsstaaten der Konvention in ihre periodischen Berichte miteingebunden werden, weil sie mit den Artikeln der Konvention kompatibel und deshalb innerhalb des Mandats des Komitees seien. Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against women (Fifteenth session), A/51/38 (1996), para 335. Österreich hat die Umsetzung der Aktionsplattform bis 1999 in einem Bericht des Frauenministeriums veröffentlicht: Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz Peking 1995: Österreichischer Nationalbericht 1995 - 1997, Wien 1998; Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Stand der Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform: Österreich, Wien, Mai 1999, <http://www.un.org/womenwatch/followup/national/austria.htm>

<sup>79</sup> Fifty-second session of the General Assembly, siehe oben unter Anm 17

- Teil VI (Artikel 23-30) behandelt **formale Angelegenheiten**.

Unter der Konvention nehmen Vertragsstaaten verschiedene Arten von Verpflichtungen auf sich.

„Die Vertragsstaaten [...] kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen“ statuiert die Verpflichtung, das **Ziel** der Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau zu erreichen.<sup>80</sup> Art 2 (c) und die folgenden Paragraphen statuieren die Verpflichtung, **bestimmte Mittel** anzuwenden.<sup>81</sup> Einige Bestimmungen verlangen, daß sofort bestimmte Schritte gesetzt werden, um Gleichberechtigung zu erreichen, während andere Bestimmungen von mehr programmatischer Natur ( „alle geeigneten Maßnahmen“, „alle erforderlichen Maßnahmen“) sind. Während die meisten Bestimmungen der Konvention die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen in ganz *spezifischen* Gebieten beinhalten, wird dennoch durch den Auffangtatbestand des Artikel 2 **jede Form der Diskriminierung, ob auf privatem oder öffentlichem Gebiet, erfaßt**.<sup>82</sup>

Die **Definition** von Diskriminierung ist in Art 1 festgelegt:

#### *Artikel 1*

*In dieser Konvention bezeichnet der Ausdruck „Diskriminierung der Frau“ jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung, die zum Ziel oder zur Folge hat, daß die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung,*

---

<sup>80</sup> Die International Law Commission interpretierte Artikel 2(1) der *Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*, welcher fast den identen Wortlaut mit Artikel 2 der Frauenkonvention aufweist, dahingehend, daß er die Verpflichtung zur Erreichung eines Resultats aufträgt. Rebecca J. COOK: *State Accountability Under the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, siehe oben unter Anm 62, 232

<sup>81</sup> Id, 232

<sup>82</sup> Andrew BYRNES, *The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, in: BENEDEK, GIERYCZ, NOWAK, OBERLEITNER (eds), *Human Rights Of Women - International and African Perspectives*, Zed Books, London (unveröffentlichtes Manuskript)

*Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.*

Das Konzept der Diskriminierung macht die Konvention zu einem äußerst innovativen völkerrechtlichen Instrument. Die Besonderheit des Konzepts läßt sich in drei Punkte gliedern:

(a) Diskriminierung gegen Frauen de iure und de facto

Die Konvention verbietet nicht bloß Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (sex), sondern begreift darüber hinaus alle Gesetze, Vorstellungen, Praktiken und Bräuche, die zum *Ziel oder zur Folge* haben, das *Frauen* diskriminiert werden (**gender-Betrachtungsweise**). Sowohl direkte, als auch indirekte Formen der Diskriminierung sind unter der Konvention zu beseitigen. Vermeintlich geschlechtsneutrale Bestimmungen, die zur Folge haben, das Frauen unproportional vom Genuß von Möglichkeiten und Rechten ausgeschlossen werden, sind mitumfaßt.

Vgl: *"The Women's Convention clearly reinforces sexual nondiscrimination, but its purpose is not simply to achieve gender neutrality. [It] recognize[s] that the distinctive characteristics of women and their vulnerabilities to discrimination merit a specific legal response."* <sup>83</sup>

De-facto Diskriminierung durch formal gleichheitskonformes Recht stellt ein beträchtliches Hindernis für die Gleichberechtigung von Frauen dar. De-facto Benachteiligungen sind das Resultat von stereotyp konstruierten Geschlechterrollen und deren starrer rechtlicher Widerspiegelung. Die Bedeutung gesellschaftlicher

---

<sup>83</sup> Rebecca J. COOK, siehe oben unter Anm 62, 235

Vorstellungen über geschlechtsspezifische Rollenverteilungen (gender) ist klar in der Konvention verankert.<sup>84</sup> Unter den Artikeln 2 (f) und 5 (a) verpflichten sich Vertragsstaaten, gesellschaftliche, religiöse oder kulturelle Stereotype, die zur Folge haben, daß Frauen diskriminiert werden, zu beseitigen.

Diese programmatischen Bestimmungen haben herbe juristische Kritik hervorgerufen.<sup>85</sup> Trotzdem ist anzumerken, daß gerade in der Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Beseitigung kultureller Auffassungen, die zu einer Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen führen, der eigentliche Kern der Ziele der Konvention liegt.

Am Beispiel Österreichs wird klar, daß die Beseitigung gesetzlicher Diskriminierung allein nicht ausreichend ist, um Gleichberechtigung zu erreichen. Das Engagement des Gesetzgebers und der Höchstgerichte vorausgesetzt wäre es in Österreich m.A. in relativ kurzer Zeit möglich, alle noch bestehenden *rechtlichen* Diskriminierungen der Frau zu beseitigen. Trotzdem wäre Gleichberechtigung noch nicht erreicht, denn die *tatsächliche* Situation von Frauen wäre noch immer eine der vielfältigen Benachteiligungen.

Daß dies unzweifelhaft an den **gesellschaftlichen Auffassungen** über geschlechtsspezifische Hierarchien, Rollenverteilungen und Aufgaben liegt, scheint offensichtlich. Diese Form der Diskriminierung ist in der Regel viel schwieriger festzumachen und zu bekämpfen, vor allem für jene Frauen, die den theoretisch-methodischen Zugang zu diesem Problem nicht haben. Die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Vorurteile ist zweifelsohne eine Frage des politischen Engagements - nur besteht eben seit Ratifikation der Konvention durch Österreich die *Verpflichtung* zu einem entsprechenden politischen Engagement der Bundesregierung, der Landesregierungen und des Gesetzgebers.

#### (b) Diskriminierung durch Private

---

<sup>84</sup> Andrew BYRNES, siehe oben unter Anm 82, 3-4

<sup>85</sup> Vgl. Noreen BURROWS, *The 1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, in: Netherlands International Law Review, 1985, 429; Jost DELBRÜCK, *Die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 im Kontext der Bemühungen um einen völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte*, in: Ingo

## Art 2

*Die Vertragsstaaten verurteilen jede Form von Diskriminierung der Frau, kommen überein, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu verfolgen und verpflichten sich zu diesem Zweck, e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau durch jedwede Personen, Organisationen oder Unternehmen zu ergreifen; [...]*

Grundsätzlich sind nur Staaten Völkerrechtssubjekte. Art 2 (e) der Konvention spricht jedoch das explizite Verbot einer Diskriminierung durch private Personen aus, eine Bestimmung, die in der Rassendiskriminierungskonvention beispielsweise nicht vorkommt. Die Ausdehnung des Diskriminierungsverbotes auf die Privatsphäre ist *essentiell* für Frauen, da viele Frauen innerhalb der Privatsphäre, vor allem innerhalb der Familie benachteiligt und diskriminiert werden.

CEDAW hat durch General Recommendation No. 19 (Eleventh session, 1992) die Diskriminierungsdefinition explizit auch auf Gewalt gegen Frauen anwendbar erklärt. Obwohl in keinem Artikel der Konvention erwähnt<sup>86</sup>, ist damit Gewalt gegen Frauen dennoch vom Umfang der Konvention erfaßt. Seit der Anpassung der Richtlinien für die Berichterstattung durch CEDAW haben die Vertragsstaaten auch über Maßnahmen zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen zu berichten.<sup>87</sup>

Durch die jüngeren Entwicklungen innerhalb der Menschenrechtsschutztheorien gilt nunmehr aber auch allgemein (abseits von vertraglichen Verpflichtungen) gesichert, daß Staaten völkerrechtlich verpflichtet sind, Handlungen von Dritten, die Menschenrechte verletzen, zu unterbinden und mit gebührender Sorgfalt (due

---

VON MÜNCH (Hg), *Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer*, Berlin, New York; de Gryter, 1981, 270

<sup>86</sup> Dieser Umstand wurde von vielen Seiten kritisiert. Es scheint tatsächlich so zu sein, daß das weltweite, systematische Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zum Zeitpunkt der Schaffung der Konvention noch nicht erfaßt war und erst viel später in die Aufmerksamkeit der internationalen Staatengemeinschaft rückte, Vgl. auch Declaration on the Elimination of Violence against Women A/RES/48/104, 20 December 1993

<sup>87</sup> Zu detaillierten Angaben über Gewalt gegen Frauen in Österreich siehe Third and fourth periodic reports of States Parties - Austria CEDAW/C/AUT/3-4; zur aktuellen Lage siehe unten unter III. 4.3.

diligence) zu verfolgen.<sup>88</sup> Dies kommt im Endeffekt einer unmittelbaren Drittwirkung für Menschenrechte sehr nahe, und ist vor allem für die Menschenrechte der Frau von essentieller Bedeutung, da die eklatantesten Verletzungen ihrer Rechte sich oft in privaten Lebensbereichen ereignen, die bis vor kurzem noch durch völkerrechtliche Sanktionen nicht geschützt werden konnten. Durch die Rekonzeptualisierung des Umfangs und Geltungsbereichs der Menschenrechte ist hier - zumindest in der Theorie - ein großer Fortschritt erzielt worden.

### (c) Diskriminierung im Genuß von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten

Die dritte Besonderheit der Konvention liegt darin, daß sie Frauen Menschenrechte und Grundfreiheiten auf *allen* Gebieten garantiert. Sie übernimmt viele Bestimmungen aus früheren Instrumenten und legt explizit das Prinzip der Nichtdiskriminierung auch im wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Bereich fest. Die Sicherstellung und der Genuß dieser Rechte ist wiederum eng mit der Beseitigung gesellschaftlicher Auffassungen verflochten, die Frauen diskriminieren. Durch den Wortlaut des Art 1 sind auch diejenigen Rechte der Frau, die unter anderen internationalen Instrumenten ( im Besonderen die Bestimmungen der zwei internationalen Pakte) garantiert sind, und die nicht explizit in der Konvention angesprochen werden, wie z.B. das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf Privatleben, trotzdem vom Geltungsumfang der Konvention erfaßt.<sup>89</sup> Somit ist die Konvention in ihrem rechtlichen Umfang wesentlich weiter als vergleichbare Instrumente (z.B. die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung).

---

<sup>88</sup> Anders noch Jost DELBRÜCK, *Die Konvention der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau von 1979 im Kontext der Bemühungen um einen völkerrechtlichen Schutz der Menschenrechte*, siehe oben unter Anm 85, 261f

<sup>89</sup> Andrew BYRNES, siehe oben unter Anm 82, 11

### 3. Vorbehalte

Generell steht es Vertragsstaaten offen, bezüglich einzelner Bestimmungen Vorbehalte abzugeben. Ihre Freiheit darin ist allerdings beschränkt. Bezüglich möglicher Vorbehalte<sup>90</sup> normiert Art 28 (2)<sup>91</sup> der Konvention:

*„Mit dem Ziel und Zweck dieser Konvention unvereinbare Vorbehalte sind unzulässig.“*

Anders als bei der Rassendiskriminierungskonvention enthält die Konvention selbst keine spezielle Vorgangsweise, um die Unzulässigkeit von Vorbehalten zu bestimmen.<sup>92</sup>

Die politische Brisanz, die die Vertragsstaaten der Konvention zumessen, wird nicht zuletzt durch die Zahl der Vorbehalte deutlich: Die Konvention verzeichnete die höchste Anzahl an Vorbehalten, die jemals bei einem internationalen Instrument abgegeben wurde. Eine beträchtlicher Prozentsatz dieser Vorbehalte betrifft Kernbestimmungen der Konvention, wie z.B. Art 2 und Art 16.<sup>93</sup> Vielfach werden nationale Rechtsnormen oder Judikatur, gesellschaftlicher und religiöser Brauch angeführt, welche die volle Geltung der Konvention auf nationaler Ebene nach Meinung des Vertragsstaates verhindern bzw. stark einschränken, so z.B.

---

<sup>90</sup> Wie definiert in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK), Art 2(d). UNTS 1155.331.

<sup>91</sup> Bezüglich der Entstehungsgeschichte des Art 28 und seinem Zusammenhang mit Art 19 der WVK: Lars A. REHOF, *Guide to the Travaux Préparatoires of the United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, 1993, 234-237; allgemein über Vorbehalte vgl. Andrew BYRNES, siehe oben unter Anm 82, 12-14; Rebecca J. COOK, siehe oben unter Anm 62, 252

<sup>92</sup> Statt dessen wird diese Angelegenheit den einzelnen Vertragsstaaten, der Versammlung der Vertragsstaaten, dem Komitee und den NGOs überlassen. CEDAW hat nunmehr einen beherrschteren Zugang zu Vorbehalten als noch vor wenigen Jahren, trotzdem ist das Problem der Vorbehalte nach wie vor eines, welches die Wirksamkeit der Konvention essentiell beeinträchtigt. Andrew BYRNES, siehe oben unter Anm 82, 12-16

<sup>93</sup> CEDAW/SP/1996/2, 8 February 1996: Declarations, reservations, objections and notifications of withdrawal of reservations relating to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against women, Document 139 in: *The United Nations and the Advancement of Women*, siehe oben unter Anm 5

*“The Government of the Republic of Maledives will comply with the provisions of the Convention, except those which the Government may consider contradictory to those principles of the Islamic Shariah, upon which the laws and traditions of the Maledives are founded. Furthermore, the Republic of Maledives does not see itself bound by any provision of the Convention which obliges it to change its Constitution and laws in any manner.”<sup>94</sup>*

CEDAW sieht in den Vorbehalten einerseits den fehlenden Willen eines Staates, einer anerkannten Menschenrechtsnorm gemäß zu handeln und andererseits auch eine Möglichkeit, die Ungleichbehandlung von Frauen auf der nationalen Ebene **fortzusetzen**. Konsequenterweise stellt CEDAW klar, daß weder traditionelle, religiöse oder kulturelle Sitten und Bräuche noch unvereinbare nationale Rechtsnormen oder Praktiken den Bruch der Konventionsbestimmungen rechtfertigen können.<sup>95</sup>

Plakative Einschränkungen sind leicht als mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar zu durchschauen. Subtiler dagegen sind diejenigen Einschränkungen in nationalen Rechtsgrundsätzen, Rechtsauslegungsvarianten, Präzedenzjudikaten etc., welche zwar nicht in der Form eines Vorbehaltes in die Öffentlichkeit treten, die aber de facto die Erreichung der Ziele der Konvention genauso beeinträchtigen und verhindern können wie die Abgabe eines Vorbehaltes.<sup>96</sup> Bezüglich der von Österreich abgegebenen Vorbehalte, den Rechtfertigungsgründen und ihrem Zusammenhang mit nationaler Judikatur und geschlechtsspezifischen Stereotypen siehe unten.

Alle mit der Umsetzung der Konvention befaßten Gremien haben mit Besorgnis auf die Diskrepanz der Ziele der Konvention und der tatsächlichen Lebenssituation von

---

<sup>94</sup> Vorbehalt der Regierung der Malediven. Einspruch dagegen - als mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar- erhoben Österreich, Kanada, Finnland, Deutschland, die Niederlande, Norwegen, Portugal and Schweden

<sup>95</sup> CEDAW beurteilt daher jeden Vorbehalt gegen Art 2 und 16 der Konvention als mit Ziel und Zweck der Konvention unvereinbar und damit als unzulässig. CEDAW, Eighteenth and nineteenth session, A/53/38/Rev.1, Part Two, Chapter I.A.

<sup>96</sup> “Resistance through reservation in practice” Rebecca J. COOK, siehe oben unter Anm 62, 252

Frauen hingewiesen und wiederholt an die Vertragsstaaten appelliert, die Vorbehalte zu überdenken und zurückzunehmen.<sup>97</sup>

## 4. Durchsetzungsverfahren

### (a) Das Komitee zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau

Das Durchsetzungsverfahren der Rassendiskriminierungskonvention und des Internationalen Paktes über politische und bürgerliche Rechte wurde auch von der Konvention übernommen.

Das zentrale Element des internationalen Kontrollmechanismus unter der Konvention ist die Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Erstellung von Berichten und deren Begutachtung durch das Komitee. Die rechtlichen Grundlagen für den Aufbau, die Aufgaben und die Zusammensetzung des Komitees zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) findet sich in den Art 18 - 22 der Konvention.

CEDAW besteht aus 23 Experten, die sich nunmehr drei Wochen jährlich treffen, um ihre Aufgaben wahrzunehmen<sup>98</sup>. Die zeitaufwendigste Hauptaufgabe des Komitees

---

<sup>97</sup> Zuletzt Commission on the Status of Women, Forty-Forth Session, 28 February – 2 March 2000: Emerging issues, trends and new approaches to issues affecting women or equality between women and men - Challenges to the implementation of the Convention; <http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/abaka.html>. Siehe auch GA Resolution 31 January 1997, Fifty-first session, (A/RES/51/68) 51/68, unter <http://www.un.org/womenwatch/daw/followup/> sowie CEDAW General Recommendation No. 4 (Sixth session, 1987), No. 20 (Eleventh session, 1992), unter [www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recomm.htm](http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recomm.htm) für den jeweils letzten Stand der Ratifikationen, Vorbehalte, Einsprüche und zurückgezogenen Vorbehalte siehe <http://untreaty.un.org/>

<sup>98</sup> Die ursprüngliche Beschränkung auf zwei Wochen pro Jahr wurde aufgehoben. Art 20 Abs 1 der Konvention lautet seither: "[T]he Committee shall normally meet annually in order to consider the reports submitted in accordance with article 18 of the present Convention. The duration of the meetings of the Committee shall be determined by a meeting of the States Parties [...] subject to the approval of the general Assembly." CEDAW/SP/1995/2. Während die Konvention für einige Jahre die höchste Anzahl an Ratifikationen aufwies, hatte das Komitee im Vergleich zu anderen Überwachungsgremien am wenigsten Zeit zur Erfüllung seiner Pflichten.

liegt in der *Begutachtung der Berichte* der Vertragsstaaten und in der Ausarbeitung von Vorschlägen und allgemeinen Empfehlungen (General Recommendations)<sup>99</sup>.

Art 18 der Konvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten einen Bericht über die zur Durchführung der Konvention getroffenen gesetzgeberischen, gerichtlichen, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen und über die diesbezüglichen Fortschritte vorzulegen haben. Der erste Bericht erfolgt ein Jahr nach Ratifikation, alle weiteren vier Jahre erfolgen die periodischen Berichte<sup>100</sup>. Bei der Erstellung der Berichte müssen die Vertragsstaaten mehrere Richtlinien<sup>101</sup> und die Ausführungen der General Recommendations beachten.

Der *erste* Bericht soll eine umfassende Beschreibung der Situation von Frauen in einem Vertragsstaat darstellen und als *Vergleichsbasis* für Fortschritte in Bezug auf die zukünftigen Berichte dienen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass CEDAW darauf besteht, dass nicht nur die rechtliche Situation von Frauen beschrieben wird, sondern dass auch die **de facto** Situation z.B. durch geschlechtsspezifische Statistiken umfassend dokumentiert wird.

Die Begutachtung der Berichte ist nicht als quasi-gerichtlicher Prozeß zu verstehen, sondern eher als das, was im UN - Jargon als "constructive dialogue" bezeichnet wird. Trotzdem werden sowohl in den Bemerkungen der einzelnen Mitglieder des Komitees als auch bei den kollektiven abschließenden Bemerkungen extrem kritische Beurteilungen abgegeben.

Bei der Beurteilung der Berichte der einzelnen Staaten wurden abschließende Bemerkungen (concluding comments) eingeführt,<sup>102</sup> die eine Zusammenfassung der

---

<sup>99</sup> Art 21

<sup>100</sup> Außer in Fällen, in denen CEDAW Grund zur Annahme von groben Verletzungen der Menschenrechte der Frau hat. Aus diesem Anlaß wurden von einigen wenigen Staaten - Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Ruanda, Serbien und Montenegro, Zaire - auf außergewöhnlicher Basis Berichte verlangt.

<sup>101</sup> Consolidated guidelines, HRI/CORE/1, Guidelines for initial reports, CEDAW/C/7/Rev.1 and A/50/38 (1995) Guidelines for periodic reports, A/43/38, Annex IV (1988)

Sicht des Komitees als ganzes darstellt und die Umsetzung der Konventionsverpflichtungen eines Staates bewertet.

Die Berichte Österreichs enthielten noch keine abschließenden Bemerkungen des Komitees; einzelne Mitglieder zeigten sich meist erfreut über die Bemühungen Österreichs um die Menschenrechte der Frau. Kritische Frage wurden zwar aufgeworfen, aber vom österreichischen Vertreter meist nur ungenügend beantwortet - meist mit den lapidaren Worten, daß es keinerlei gesetzliche Diskriminierung der Frau gebe, und wenn, so deshalb, weil dies verfassungsrechtlich gedeckt sei. (vgl. Initial reports of States Parties - Austria<sup>103</sup>).

Dies führt dazu, daß vor allem im letzten Bericht Österreichs der Eindruck erweckt wird, daß Österreichs Verpflichtungen in Bezug auf die Konvention weitgehend erfüllt seien - Zielsetzung dieser Diplomarbeit ist es unter anderem, aufzuzeigen, daß dem nicht so ist.

Weiters erarbeitet CEDAW Beiträge für die UN Weltkonferenzen und knüpft Verbindungen mit anderen Menschenrechtsmechanismen der UN.<sup>104</sup> Obwohl viele Staaten mit ihren Berichten im Verzug sind - und obwohl die Arbeitszeit auf drei Wochen jährlich ausgedehnt wurde - ist CEDAW bei der Begutachtung der Berichte im Rückstand.<sup>105</sup>

#### (b) General Recommendations

---

<sup>102</sup> Zusammen mit der Ausdehnung der Arbeitszeit auf drei statt zwei Wochen jährlich stellen diese abschließenden Bemerkungen eine wesentliche Stärkung der Rolle des Komitees dar. Decision 16/I, Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against Women (Sixteenth and seventeenth sessions), A/52/38/Rev.I (1997), 1; zur Bewertung dieser als "extremely important": Andrew BYRNES, *The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, siehe oben unter Anm 82, 26

<sup>103</sup> Initial reports of States Parties - Austria CEDAW/C/5/Add.17

<sup>104</sup> Für eine genaue Darstellung der Tätigkeiten des Komitees siehe Report by the Committee on the Elimination of Discrimination against Women, Fourth World Conference on Women, A/CONF. 177/7, 1995

<sup>105</sup> Österreichs bis dato letzter Bericht (Third and fourth periodic reports of States Parties - Austria CEDAW/C/AUT/3-4) sollte bereits 1998 begutachtet werden und wird nun in der CEDAW Twenty-third session vom 12-30 Juni 2000 begutachtet

Obwohl die genaue Rechtsnatur der General Recommendations unklar ist,<sup>106</sup> stellen sie einflußreiche Interpretationen der Bestimmungen der Konvention dar. Die bislang ausführlichsten General Recommendations betrafen die Themen Gewalt gegen Frauen<sup>107</sup>, Familien- und Ehebeziehungen<sup>108</sup> und die Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben<sup>109</sup>.

Durch die General Recommendations nimmt CEDAW direkten Einfluß auf den Inhalt und den Umfang der Berichterstattung der Vertragsstaaten. Ohne die Einbindung von Gewalt in das Diskriminierungskonzept beispielsweise wäre nach wie vor keine Verpflichtung unter der Konvention gegeben, über das Ausmaß von Gewalt gegen Frauen zu berichten. General Recommendations wurden schon einige Male vor Menschenrechtstribunalen zitiert.<sup>110</sup> Zu den Auswirkungen der General Recommendations auf die Verpflichtungen Österreichs unter der Konvention siehe unten.

#### (c) Zusatzprotokoll<sup>111</sup>

Die Einfügung eines Zusatzprotokolls nach Vorbild des *1. Zusatzprotokolls zum Internationalen Pakt über politische und bürgerliche Rechte* war bereits in der Erarbeitung der Konvention zur Debatte gestanden, hatte sich aber nicht durchgesetzt.<sup>112</sup>

---

<sup>106</sup> Andrew BYRNES, *The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, siehe oben unter Anm 82, 29

<sup>107</sup> General Recommendation No. 19 (Eleventh session, 1992), in der Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung iSd Konvention ausgelegt wird. Siehe auch Kapitel III.

<sup>108</sup> General Recommendation No. 21 (Thirteenth session, 1994)

<sup>109</sup> General Recommendation No. 23 (Sixteenth session, 1997)

<sup>110</sup> Siehe oben unter Anm 106

<sup>111</sup> Draft Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women, E/CN.6/1999/WG/L.2; Österreich hat das Zusatzprotokoll im Mai 2000 ratifiziert.

<sup>112</sup> Lars A. REHOF, siehe oben unter Anm 91, 238-239

Der Implementierungsmechanismus der Konvention beschränkte sich auf die Begutachtung der Staatenberichte durch CEDAW. Durch das 1999 geschaffene Zusatzprotokoll wurde nun doch eine anderen Menschenrechtsinstrumenten angepaßte erweiterte Implementierungsmöglichkeit gefunden.<sup>113</sup> Das Hauptziel des Zusatzprotokoll ist es, CEDAW einen Beschwerdeweg für Frauen zu eröffnen, deren Rechte unter der Konvention verletzt wurden. Bemerkenswert ist, daß keinerlei Vorbehalte zum Zusatzprotokoll gestattet sind.<sup>114</sup>

Art 2 bis 7 eröffnen die Möglichkeit, daß ein *Individuum* oder *eine Gruppe für ein Individuum* bei CEDAW Beschwerde erhebt, wenn es seine Rechte unter der Konvention verletzt sieht und der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist. Wenn für ein Individuum Beschwerde erhoben wird, so muß dies mit ihrer Zustimmung geschehen, außer in Fällen, in denen der Beschwerdeführer Rechtfertigungsgründe für eine fehlende Zustimmung anführen kann.

Die in Art 5 Abs 1 dargelegten *interim measures* sind interessante völkerrechtliche Neuerungen<sup>115</sup>: CEDAW kann zu jeder Zeit den betroffenen Staat ersuchen, vorläufige Maßnahmen zu ergreifen, um möglichen irreparablen Schaden für das oder die Opfer des behaupteten Vertragsbruchs zu vermeiden.<sup>116</sup>

Art 8 bis 9 enthalten Bestimmungen für eine *inquiry procedure* für den Fall von vermuteten schwerwiegenden oder systematischen Vertragsverletzungen unter der Konvention.

---

<sup>113</sup> Vgl. z.B. Art 14 Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 660 UNTS, 195, Art 22 Convention Against Torture and other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, UN GA Res. 39/46, Art 25 EMRK, ETS No. 5, 958

<sup>114</sup> Art 17

<sup>115</sup> Cees FLINTERMAN, *The Draft Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, Netherlands Quarterly of Human Rights, Volume 17, No. 2, June 1999, Kluwer Law International, 213

<sup>116</sup> Art 5 Abs 1 "[T]he Committee may transmit ....a request that the State Party take such interim measures as may be necessary to avoid possible irreparable damage to the victim or victims of the alleged violation."

CEDAW ist darunter befugt, ein Mitglied mit einer Untersuchung der Angelegenheit und der dringenden Berichterstattung darüber zu befassen<sup>117</sup>. Die Beauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben - unter der Voraussetzung der Zustimmung des Staates - das Territorium des Staates betreten.<sup>118</sup> CEDAW teilt die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen mit etwaigen Kommentaren und Empfehlungen dem betroffenen Staate mit. Dieser Staat hat binnen sechs Monaten schriftlich dem Komitee darauf zu antworten. Der gesamte Ablauf ist vertraulich.

Der Vorteil dieser Bestimmungen liegt darin, daß CEDAW gravierende oder systematische Verletzungen der Konvention aufgreifen kann, ohne die Identität von einem oder mehreren Opfern enthüllen zu müssen. Eine Enthüllung der Identität der Opfer kann zu einer weiteren Beeinträchtigung ihrer Rechte führen.<sup>119</sup>

Art 10 enthält eine *opting-out* Klausel für die *inquiry procedure* der Art 8 und 9. Diese Bestimmung kann ebenfalls als progressiv gewertet werden.<sup>120</sup>

Das Zusatzprotokoll wurde bisher von 35 Staaten, darunter Österreich, unterzeichnet. Es tritt drei Monate nach der Hinterlegung der zehnten Ratifikationsurkunde in Kraft.<sup>121</sup> Durch die Interpretation des Zusatzprotokolls kann das Komitee weiter auf die Implementierung der Konvention durch die Vertragsstaaten Einfluß nehmen als bisher.<sup>122</sup> Dadurch wurde eines der offensichtlichen Löcher im UN Menschenrechtssystem geschlossen.

## 5. Kritik

---

<sup>117</sup> Art 8 Abs 1

<sup>118</sup> Art 8 Abs 2

<sup>119</sup> Lilly SUCHARIPA-BEHRMANN, *The Individual Complaints Procedure Provided for by the Optional Protocol to CEDAW: A First Evaluation*, in: BENEDEK et al. (Hg): *Development and Developing International and European Law, Essays in Honour of Konrad Ginther on the Occasion of his 65<sup>th</sup> Birthday*, Frankfurt am Main 1999, 665

<sup>120</sup> Cees FLINTERMAN, siehe oben unter Anm 115

<sup>121</sup> Art 16

<sup>122</sup> Christine AINETTER-BRAUTIGAM, siehe oben unter Anm 10, 532

Neben der Kritik an dem politischen, programmatischen Charakter mehrerer Bestimmungen der Konvention wird vor allem bemängelt, daß die Konvention auf einem androzentrischen Gleichheitsmodell aufbaut und die wahren Probleme und Ungerechtigkeiten von Frauen nicht beseitigen kann.<sup>123</sup> Obwohl dieser Ansatz sicherlich berechtigt ist, geben die neueren Entwicklungen im Zusammenhang mit Umfang und Interpretation der Konventionsbestimmungen durch CEDAW, die Erarbeitung des Zusatzprotokolls und die Interaktion der Konvention mit den Weltkonferenzen Anlaß zur Hoffnung, daß die Menschenrechte der Frau auf internationaler Ebene verstärkt in das Bewußtsein rücken und durch vielschichtiges Engagement den Bemühungen der Konvention neues Leben eingehaucht wird.

### III. Österreich und die UN-Frauenkonvention

*”The more that is done to promote equality for women, the more discrimination is uncovered.”*<sup>124</sup>

#### 1. Vollzug völkerrechtlicher Normen in Österreich

Österreich hat die UN-Frauenkonvention anläßlich der Weltfrauenkonferenz 1980 unterzeichnet und 1982 ratifiziert<sup>125</sup> - davon die Artikel 1 bis 4 im Verfassungsrang. Allerdings sind diese **non-self-executing**; sie entfalten erst durch die Erlassung von Durchführungsgesetzen verbindliche innerstaatliche Wirkung<sup>126</sup>.

Der Vollzug völkerrechtlicher Normen in Österreich erfolgt gemäß Art. 9 Abs 1 B-VG für das Völkergewohnheitsrecht und die Allgemeinen Rechtsgrundsätze durch eine **generelle Transformation**. Völkerrechtliche Normen sind danach vom

---

<sup>123</sup> Hilary CHARLESWORTH, siehe oben unter Anm 2, 58, 64-65

<sup>124</sup> Consideration of Reports Submitted by States Parties: Second Periodic Report submitted by the Government of Austria, CEDAW/C/SR.184, para 58

<sup>125</sup> BGBl 443/1982

<sup>126</sup> Siehe auch Initial reports of States Parties - Austria CEDAW/C/5/Add.17, 1, 11

innerstaatlichen Organ als bzw. wie innerstaatliches Recht anzuwenden. Das Organ (Gericht, Verwaltungsbehörde) hat den Inhalt der Regelung selbst aus dem Völkerrecht zu entnehmen - womit formell staatliches Recht, materiell aber Völkerrecht angewandt wird. Auch für das **völkerrechtliche Vertragsrecht** gilt grundsätzlich die generelle Transformation (Art 49 Abs 1 in Verbindung mit Art 50 Abs 1 und Art 65 Abs 1 B- VG). Bei jenen Verträgen allerdings, welche die Genehmigung des Nationalrats benötigen (Art 50 Abs 1 B-VG), kann der Nationalrat anordnen, daß ein solcher Vertrag **speziell**, d.h. durch Erlassung von (Verfassungs- ) Gesetzen zu transformieren ist. Die Inhalte eines völkerrechtlichen Vertrages werden also erst durch Erlassung innerstaatliche Gesetze in Geltung gesetzt. Im Außenverhältnis entsteht die Verpflichtung zur Umsetzung eines völkerrechtlichen Vertrages entsteht bereits im Zeitpunkt der Ratifikation. Durch Säumigkeit bei der Erlassung solcher Durchführungsgesetze bricht ein Staat seine völkerrechtliche Verpflichtungen.<sup>127</sup>

Inwieweit Österreich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen seit der Ratifikation der Konvention nachgekommen ist, soll nun eingehend untersucht werden.

## 2. Vorbehalte

### (a) Militärische Dienstleistungen

Österreich hat einen Vorbehalt bezüglich Art 7 lit b der Konvention- betreffend militärischer Dienstleistungen - angemeldet:

#### *Artikel 7*

*Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten allen Frauen insbesondere in gleicher Weise wie den Männern [...]*

---

<sup>127</sup> Vgl. SEIDL-HOHENVELDERN, Völkerrecht, Heymanns 1997, RZ 222, 596 - 599

b) [...] das Recht auf Zugang zu einem öffentlichen Amt und auf Bekleidung jeder öffentlichen Funktion auf allen Ebenen staatlicher Verwaltung;

Bis 1997 war noch die Ansicht vorherrschend, daß aus den Gleichheitsgarantien in der österreichischen Bundesverfassung kein Recht für Frauen ableitbar sei, Positionen innerhalb des Bundesheeres zu bekleiden.<sup>128</sup> Als Ursache für den diesbezüglichen Vorbehalt wurde österreichisches Verfassungsrecht herangezogen und - wieder einmal - den gesellschaftlichen Auffassungen folgend (?) so interpretiert, daß Frauen nicht das Recht hätten, innerhalb des Bundesheeres jede öffentliche Funktion zu bekleiden.

Es mutet in diesem Zusammenhang merkwürdig an, daß der VfGH der Ausschluß von Frauen von der Ausübung des militärischen Teils der Staatsgewalt nicht etwa anhand des Gleichheitssatzes prüft, sondern nur im Hinblick auf Art 9a Abs 3 B-VG behandelt.<sup>129</sup>

Im Gegensatz hierzu steht die Definition von „politischem und öffentlichen Leben“ iSd Art 7 der Konvention durch General Recommendation No. 23, die den Ausschluß von Frauen von Entscheidungspositionen z.B. innerhalb öffentlicher Verwaltung systematisch als *Demokratiedefizit* einordnet.<sup>130</sup>

Es liegt auf der Hand, daß dieser Vorbehalt Österreichs nichts anderes darstellt als nationale Rechtsnormen und gesellschaftliche Konventionen, welche mit der Konvention unvereinbar sind und geeignet sind, die volle Gleichberechtigung der Frau zu verhindern.

---

<sup>128</sup> Siehe noch VfGH E v 2.10.1991, B 365/89

<sup>129</sup> Siehe Consideration of Reports Submitted by States Parties: Initial Report of the Government of Austria CEDAW/C/SR.55, Abs 41; Second Periodic Report submitted by the Government of Austria - Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Supplement No. 38 (A/46/38), para.311; kritisch hierzu Consideration of Reports Submitted by States Parties: Initial Report of the Government of Austria CEDAW/C/SR.51, Abs 56; Brigitte HORNYIK, *Die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Geschlechtergleichheit*, in: Bundesministerium für Justiz (Hg), 1993 *Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis*, 277f;

<sup>130</sup> Siehe auch oben unter Anm 61

Art 9a Abs 4 B-VG normiert seit 1.1. 1998 *daß österreichische Staatsbürgerinnen freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten können und das Recht haben, diesen Dienst zu beenden.*

Weiters wurden seit diesem Zeitpunkt zahlreiche Gesetzesbestimmungen geändert, um der geänderten rechtlichen Stellung von Frauen im Bezug auf das Bundesheer Rechnung zu tragen.<sup>131</sup> Somit sind Frauen seit diesem Zeitpunkt alle öffentlichen Funktionen auf allen Ebenen der (hoheitlichen) Verwaltung iSd Art 7 lit b der Konvention zugänglich. Seit diesem Zeitpunkt kann der Vorbehalt Österreichs in Bezug auf militärische Dienstleistungen als hinfällig betrachtet werden.

#### (b) Nachtarbeitsverbot

##### *Artikel 11*

*1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt, um der Frau auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau gleiche Rechte zu gewährleisten, insbesondere*

*b) das Recht auf dieselben Arbeitsmöglichkeiten [...]*

*c) das Recht auf freie Berufswahl und freie Wahl des Arbeitsplatzes, [...]*

Österreich hat mit den Bestimmungen des *Frauennachtarbeitsgesetzes*<sup>132</sup> eine sehr weitreichende Einschränkung für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen während der Nachtstunden vorgenommen, die im Gegensatz zu Art 11 der Konvention<sup>133</sup> stehen, weshalb auch ein Vorbehalt<sup>134</sup> bezüglich dieses Artikels

---

<sup>131</sup> UA Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer (GAFB), BGBl I Nr. 30/1998, Wehrgesetz 1990 idF BGBl I Nr. 30/1998, Heeresdisziplinargesetz 1994 idF BGBl I Nr. 99/1998

<sup>132</sup> BGBl. 237/1969 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 5/1998

<sup>133</sup> Kritisch zu "protective legislation" Sarah C. ZEARFOSS, *The Convention for the Elimination of all forms of discrimination against women - radical, reasonable or reactionary?*, in: Michigan Journal of International Law 1991, vol. 12 (4), 915-196

<sup>134</sup> Consideration of Reports Submitted by States Parties: Initial Report of the Government of Austria CEDAW/C/SR.55, para 53; kritische Fragen des Komitees in Bezug auf das Nachtarbeitsverbot erst Consideration of Reports Submitted by States Parties: Second Periodic Report submitted by the

genannt wurde. Erst durch die veränderte Rechtslage seit dem Beitritt zur Europäischen Union sah sich der Gesetzgeber verpflichtet, diese Beschränkungen schrittweise aufzuheben. Seit der jüngsten Novelle vom 1.1. 1998 gilt:

*„Der Kollektivvertrag kann Ausnahmen vom Frauennachtarbeitsverbot zulassen, wenn der Kollektivvertrag Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gleichermaßen erfaßt [...]“*<sup>135</sup>

Weiters wird aufgrund der Harmonisierung innerstaatlichen Rechts mit EU - Vorschriften spätestens bis 2001 das Frauennachtarbeitsgesetz durch ein allgemeines Gesetz über die Nachtarbeit von Frauen und Männern ersetzt werden.<sup>136</sup> Dieses Gesetz reguliert die Bedingungen für Nachtarbeit und stellt sicher, daß die Interessen, die Gesundheit und Sicherheit aller Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer berücksichtigt werden.

Durch das Inkrafttreten des neuen Nachtarbeitsgesetzes sollten die Nachteile, die Frauen auf dem Arbeitsmarkt bisher in Kauf nehmen mußten<sup>137</sup>, zu einem großen Teil aufgehoben werden. Zumindest rechtliche Gleichstellung mit männlichen Dienstnehmern in Bezug auf Nachtarbeit wird damit sichergestellt sein. Somit wird auch der diesbezügliche Vorbehalt Österreichs zu Artikel 11 der Konvention hinfällig.

Aus völkerrechtlicher Sicht ist anzumerken, daß in letzter Konsequenz das (baldige) Hinfälligwerden der Vorbehalte nicht etwa dadurch entstanden ist, daß der

---

Government of Austria, Official Records of the General Assembly, Forty-sixth Session, Supplement No. 38 (A/46/38), para 325

<sup>135</sup> § 4c. (1) leg. cit

<sup>136</sup> Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz Peking 1995: Österreichischer Nationalbericht 1995 - 1997, Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Wien 1998; 32. <http://www.un.org/womenwatch/followup/national/austria.htm>

<sup>137</sup> Kritisch zum vom VfGH (E v 12.03.1992, G220/91) angeführten Argument der "Doppelbelastung" als Rechtfertigung für die Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt uA Anna SPORRER, *Gleichheitssatz und Emanzipation*, in: Ulrike AICHHORN, *Frauen und Recht*, 1997, 26-28; Brigitte HORNYIK, siehe oben unter Anm 104, 280; Silvia SIEGMUND-ULRICH, siehe oben unter Anm 58, 154f

Gesetzgeber sich um eine Anpassung der Gesetzeslage bemüht hätte, um im Sinne des Geistes der Konvention die Vorbehalte möglichst rasch zurücknehmen zu können. Vielmehr scheint es, daß einerseits erst die europarechtlichen Verpflichtungen seit dem Beitritt Österreichs dazu geführt haben, daß sich der Gesetzgeber verpflichtet sah, die Diskriminierung von Frauen in Bezug auf Nachtarbeit zu überdenken. Andererseits stimmt es auch bedenklich, festzustellen, daß der Verfassungsgerichtshof seine Wertungskriterien, die Frauen in Bezug auf den Heeresdienst keine Gleichstellung mit Männern erlaubte, erst fünfzehn Jahre nach Ratifikation der Konvention zu ändern bereit war.

### 3. In Einklang mit der Konvention erlassene Gesetze

Weitere Gesetze, welche sich aus der Ratifikation der Konvention ergebenden Verpflichtungen umsetzen, sind:

- *Gleichbehandlungsgesetz 1979*<sup>138</sup> für die Privatwirtschaft (Gleichbehandlung, aber kein Frauenförderungsgebot)
- *Bundesgesetz über Berichte der Bundesregierung betreffend den Abbau von Benachteiligungen von Frauen*<sup>139</sup>
- *Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Bundes*<sup>140</sup>
- *Eltern-Karenzurlaubsgesetz*<sup>141</sup>

sowie einige Bestimmungen im

---

<sup>138</sup> BGBl 108/1979, zuletzt geändert durch BGBl 44/1998

<sup>139</sup> BGBl 837/1992, BlgNR 737, XVIII. GP, 3

<sup>140</sup> Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GBG), BGBl 100/1993, zuletzt geändert durch BGBl 132/1999

<sup>141</sup> BGBl 651/1989, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 6/2000

- *Universitäts-Organisationsgesetz*<sup>142</sup>
- *Richterdienstgesetz*<sup>143</sup>
- *Sicherheitspolizeigesetz*<sup>144</sup>

Da das Hauptaugenmerk dieser Arbeit darauf beruht, die aktuelle Rechtslage in ausgesuchten Kernbereichen auf Verstöße gegen die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die Konvention zu untersuchen, kann ich in diesem Rahmen nur im Ausnahmefall im Detail auf die Änderungen eingehen, die sich aus der Erlassung der oben angeführten Gesetze<sup>145</sup> ergeben hat.

#### 4. Ausgewählte Problembereiche der geltenden Rechtslage

Nun soll anhand ausgewählter Bereiche die geltende Rechtslage dahingehend untersucht werden, ob und inwieweit österreichisches Recht 18 Jahre nach der Ratifikation im Gegensatz zu den relevanten Konventionsbestimmungen steht bzw. welcher Änderungen es bedürfte, um die betreffenden Normen völkerrechtskonform zu gestalten. Wie es mir in diesem Rahmen nicht möglich ist, das Thema erschöpfend zu behandeln, konzentriere mich hierbei auf Art 7 B-VG sowie auf m.A. besonders wichtige Normen im Bereich des Ehe-, Familien-, und Strafrechts.

##### 4.1. Diskriminierung ieS auf Verfassungsebene: Artikel 7 B-VG

*”Law may be not only non-neutral in a general sense, but also “male” in a specific sense.”*<sup>146</sup>

---

<sup>142</sup> BGBl 805/1993, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 132/1999

<sup>143</sup> BGBl 305/1961, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 6/2000

<sup>144</sup> BGBl 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 146/1999, vor allem § 38 a (Wegweiserecht für häusliche Gewalttäter)

<sup>145</sup> zu B-GBG und U-OG siehe Silvia SIEGMUND-ULRICH, *Diskriminierungsschutz und Frauenförderung im Bundesdienst*; Anna SPORRER, siehe oben unetr Anm 137; Susanne FÜRST, *Gleichheitsgrundsatz und Quotenregelung*, in: Astrid DEIXLER-HÜBNER (Hg), *Die rechtliche Stellung der Frau*, Wien 1998

- Art 7 Abs 1 B-VG

### *Artikel 7*

*(1) Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich.*

*Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. [...]*

Der (Verfassungs -) Gesetzgeber hat sich bisher geweigert, von der männlich geprägten Sprache abzurücken und Frauen auch als solche - etwa als Bundesbürgerinnen - in der Rechtsdiktion durchgehend sichtbar zu machen. Als Argument wurde und wird angeführt, daß von den männlichen Bezeichnungen Frauen mitumfaßt seien.

Daß diese Argumentation durchaus umkehrbar ist, zeigt ein Blick in die nationalsozialistische Vergangenheit: Frauen wurde unter dem NS-Regime die Ausübung juristischer Berufe durch Erlässe des Reichsministerium für Justiz generell untersagt. Die betreffenden Rechtsnormen enthielten - damals wie zum Großteil auch noch heute - nur männliche Bezeichnungen, die vorübergehend generisch, also Frauen mitumfassend - ausgelegt wurden. Im Nationalsozialismus aber wurden Frauen durch eine Auslegungsänderung wieder aus den betreffenden Gesetzesbestimmungen hinausgedrängt, indem dieselben Normen einfach wieder wortgetreu männlich interpretiert wurden.<sup>147</sup>

Das Geschlecht eines Menschen ist eine biologische und soziale Tatsache. Sprache spiegelt die Wirklichkeit wider. Aus diesen Feststellungen läßt sich ableiten, daß die Rechtssprache eine gesellschaftliche Wirklichkeit nicht anerkennt, in der Frauen aus dem ihnen zugewiesenen Privatbereich hinaustreten, die ihnen zustehenden Rechte

---

<sup>146</sup> Rebecca J. COOK, siehe oben unter Anm 62, 242

<sup>147</sup> Ulrike T. SÜSS-LINDERT, *Frauen und Medien*, in: Astrid DEIXLER-HÜBNER (Hg), *Die rechtliche Stellung der Frau*, Orac-Verlag, Wien 1998, 306; siehe auch Brigitte HORNYIK, siehe oben unter Anm 129, 267; Anna SPORRER, siehe oben unter Anm 137, 7; Neda BEI, *Frauen und Gesetzessprache*, Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst 1/1987, 14

in Anspruch nehmen und ihre Präsenz in der Gesellschaft sichtbar machen. Die konsequente Nichtanwendung von geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und die Subsumierung von Frauen unter männliche Begriffe versucht die männliche Prädominanz zu erhalten. Der Mißbrauch von Interpretationstechniken führt dazu,<sup>148</sup> daß Frauen Rechte nicht in Anspruch nehmen können, welche Männern vom Gesetzestext her selbstverständlich zustehen. Weiters führt geschlechtsneutrale Sprache dazu, daß mögliche kritische Fragestellungen in Bezug auf die tatsächlichen Auswirkungen für Frauen unterbleiben - formal ist das Gesetz geschlechtsneutral, also nicht diskriminierend. De-facto Diskriminierung wird verschleiert.<sup>149</sup> Eine umfassende Gleichberechtigung von Frauen und Männern iSd Art 1 der Konvention verbietet jede auf Grund des Geschlechts vorgenommene Ausschließung oder Beschränkung, die zur Folge hat, daß die von der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau ausgehende Anerkennung, Inanspruchnahme oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau - gleich, welchen Familienstands - auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem, staatsbürgerlichem oder anderem Gebiet beeinträchtigt oder vereitelt wird.

Unter diesen Voraussetzungen und im Zusammenhang mit den oben gemachten Ausführungen wird deutlich, daß die geschlechtsneutrale Sprache *nicht nur nicht neutral, sondern sogar „männlich“ in einem spezifischen Sinn ist* und dazu führt, daß Frauen die ihnen zustehenden Rechte nicht in vollem Ausmaß in Anspruch nehmen können oder daß deren Existenz überhaupt von vornherein verneint wird. Was für die Ebene des Völkerrechts gilt, gilt auch für die innerstaatliche (Verfassungs-) Ebene: Frauen sind Außenseiter, Fremde.

*“Women are the paradigmatic alien subjects of [international] law. To be an alien is to be another, to be an outsider. Women are aliens within their states.”<sup>150</sup>*

---

<sup>148</sup> Silvia SIEGMUND-ULRICH, siehe oben unter Anm 58, 154f

<sup>149</sup> Lilian HOFMEISTER, *Frauen und Recht* - Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993, Wien 1994, 31

<sup>150</sup> Celina ROMANY, siehe oben unter Anm 11, 85

In diesem Sinne ist zu fordern, daß zur Erfüllung des Art 1 der Konvention alle österreichischen Rechtsnormen einschließlich der Bundesverfassung dahingehend ergänzt bzw. geändert werden, daß in jedem Fall, in dem (auch) *Frauen als Adressatinnen gemeint sind, dies eindeutig durch die Wahl bzw. Hinzufügung der weiblichen Bezeichnungen zum Ausdruck kommt.*<sup>151</sup>

- Art 7 Abs 2

1998 - 16 Jahre nach der Ratifikation der Konvention - wurde auf Verfassungsebene Art 7 B-VG dahingehend geändert,<sup>152</sup> daß Abs 2 nunmehr das Bekenntnis von Bund, Ländern und Gemeinden zur faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern enthält und Maßnahmen zur Förderung der Frau iSd Art 4 der Konvention für zulässig erklärt werden.<sup>153</sup>

#### *Artikel 7*

*(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.*

Bis zu diesem Zeitpunkt wurden Forderungen nach kompensatorischen Frauenförderungsmaßnahmen mit dem Argument abgelehnt, daß die Wortinterpretation des Gleichheitssatzes eine - wenn auch nur vorübergehende - Bevorzugung von Frauen nicht ermögliche. Das österreichische Verfassungsrecht gehe von einem formalen<sup>154</sup> Gleichheitsverständnis aus, das der gesellschaftlichen

---

<sup>151</sup> zur Gleichbehandlung in Bezug auf Sprache siehe auch: Consideration of Reports Submitted by States Parties: Second Periodic Report submitted by the Government of Austria CEDAW/C/SR.184, Abs 56

<sup>152</sup> BGBl 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 68/1998, Inkrafttretedatum 16.5.1998

<sup>153</sup> siehe Kurzkommentar von SPORRER, *Gleichheit versus Gerechtigkeit?*, Die Presse, 16. Mai 1998 <http://www.diepresse.at/archiv>

Entwicklung entsprechend zu realisieren sei. Daß das österreichische Verfassungsrecht seit 1982 auch *Art 4* der Konvention umfaßt, welcher Förderungsmaßnahmen ausdrücklich für zulässig erklärt - blieb bis zur Erlassung der ersten Gesetze, die Frauenförderungsmaßnahmen auf Bundesebene enthielten (das B-GIBG und U-OG 1993) bei der Interpretation des Gleichheitsgebotes unberücksichtigt.

CEDAW ordnet den Ausschluß von Frauen von bzw. die Unterrepräsentation von Frauen in Entscheidungsgremien systematisch als Demokratiedefizit ein:

*“The political and public life of a country [...] refers to the exercise of political power, in particular the exercise of legislative, judicial, executive and administrative powers. [...] Societies in which women are excluded from public life and decision-making cannot be described as democratic.”<sup>155</sup>*

Dieser Auffassung folgend darf folgende kritische Überlegung angestellt werden: In Österreich beschränken sich Frauenförderungsquoten bis dato auf die Erreichung von maximal 40% . Demnach wäre der angestrebte Zustand immer noch einer, in welchem die Mehrheit der Entscheidungsträger zu beachtlichen 60% aus Männern bestünde. Mit welcher Rechtfertigung bei einem Gesamtanteil von 48,4% Männern an der Gesamtbevölkerung gefordert wird, daß der gerechte männliche Anteil der Entscheidungsfällenden 60% zu betragen habe, ist nicht nachvollziehbar.

In der aktuellen Diskussion um Frauenförderungsmaßnahmen („Quoten-Regelungen“) ist eine bedenkliche Tendenz in Richtung eines Rückschrittes feststellbar. So bezeichnete etwa die nunmehr für Frauenangelegenheiten zuständige Sozialministerin Sickl die Frauenförderungsquote im Bundesdienst als „nicht sinnvoll“ und meinte, Quoten „dienen nicht der Gleichberechtigung“ und seien „zu extreme“ Forderungen von „Feministinnen, die vielfach über die Stränge schlagen“.<sup>156</sup>

---

<sup>154</sup> Zur Kritik des formalen Gleichheitsverständnisses des VfGH als „extrem frauenfeindlich“, siehe Silvia SIEGMUND-ULRICH, siehe oben unter Anm 58, 154

<sup>155</sup> General Recommendation No. 23 (Sixteenth session, 1997) Article 7 (political and public life)

Auch die Abschaffung des Frauenministeriums ist im Lichte der Staatszielbestimmung des Art 7 Abs 2 B-VG zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen sehr bedenklich.<sup>157</sup> Die Interessen von Frauen nur gemeinsam mit den Interessen anderer Gruppen (ältere und behinderte Menschen, Kinder) zusammen zu vertreten, wie es durch die Zusammensetzung des neuen Sozialministeriums suggeriert wird, ist ein herber Rückschlag der Bemühungen um eine Gleichberechtigung von Frauen.

Vgl.: *“Many Governments continue to classify women, children, the elderly, the disabled or any combination of these together as one social group. This arises from the paternal nature of the State, which seeks to protect “vulnerable” groups.*<sup>158</sup>

Demgegenüber kann nur betont werden, daß kompensatorische Frauenförderungsmaßnahmen iSd Art 4 der Konvention nunmehr explizit auch in Art 7 Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich verankert sind und ein zur *Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau unerläßliches* Mittel darstellen, dessen Wichtigkeit in allen Bereichen von CEDAW betont wurde und wird.<sup>159</sup> Sollte der österreichische (Verfassungs-) Gesetzgeber von diesem Grundsatz wieder abrücken, würde dies einen Verstoß gegen die zentralen Grundsätze der Konvention darstellen, die das Engagement Österreichs in Bezug auf die tatsächliche Gleichstellung der Frau ernsthaft in Frage stellen würden.

---

<sup>156</sup> Siehe Interview mit Ministerin Sickl, DER STANDARD, Donnerstag, 9. März 2000, Seite 8; <http://dieStandard.at>

<sup>157</sup> Brigitte HORNYIK, *Abschaffung des Frauenministeriums verfassungs- als auch europarechtlich problematisch*, in: Der STANDARD, 7.3. 2000, und Pressecommuniqué des Vereins österreichischer Juristinnen

<sup>158</sup> Commission on Human Rights (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68 10, para 33

<sup>159</sup> Vgl. “The Committee is concerned that the programmes, laws and policies introduced by the Government have failed to ensure that the Constitutional obligation to promote the implementation of de facto equality for women is understood as a *societal responsibility and achieved in practice.*“ CEDAW concluding comments (Germany), Twenty-second session (1999) <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/gerclu.htm>

Vgl. weiters: “[CEDAW] recommends that States Parties make more use of temporary special measures such as positive action, preferential treatment or quota systems to advance women’s integration into education, the economy, politics and employment” General Recommendation No. 5 (Seventh session, 1988); Vgl.. auch Silvia SIEGMUND-ULRICH, siehe oben unter Anm 58, 159;

- Art 7 Abs 3

#### *Artikel 7*

*(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen. [...]*

Auch die jüngere Entwicklung im Zusammenhang mit Art 7 Abs 3 B-VG zeigt, daß das Bekenntnis Österreichs zu den Zielen der Konvention zwar verfassungsgesetzlich festgelegt ist, die konkrete Umsetzung jedoch häufig an der Einstellung derer scheitert, die die relevanten Gesetzesbestimmungen auslegen<sup>160</sup>.

So erkannte der VfGH noch 1993 in seinem ersten „*Magistra*“-Erkenntnis,<sup>161</sup> daß sich aus dem aus Art 7 Abs 3 B-VG abgeleiteten Recht, einen akademischen Grad in weiblicher Form zu *verwenden*, kein Anspruch darauf ergäbe, daß dieser auch in weiblicher Form *verliehen* wird. Die Verfassungsrichter beschränkten sich auf die Wortinterpretation der in den Gleichheitsverbürgungen verwendeten männlichen Begriffe und konstatierten, daß diese als Oberbegriffe für alle Bürgerinnen und Bürger dienen. Dem Art 7 Abs 3 B-VG sei also kein subjektives Recht auf Verleihung von akademischen Graden in der weiblichen Form entnehmbar.

Als weiteres, höchst illustratives Beispiel kann die *Stellungnahme des Verfassungsdienstes der Steiermärkischen Landesregierung* von 1996<sup>162</sup> in Bezug auf die geschlechtsspezifische Führung von Amtstiteln genannt werden. Hintergrund dieser Stellungnahme war die Debatte über die Zulässigkeit der Bezeichnung

---

<sup>160</sup> Die erste Frau wurde 1994 Mitglied des VfGH, siehe oben unter Anm 58

<sup>161</sup> VfGH-E. v. 19. März 1993, B 541/92-18 und 1321/92-12

<sup>162</sup> Stellungnahme des Verfassungsdienstes der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.2. 1996, GZ - 21.00-50/96-1

„Landeshauptfrau“ anlässlich der Wahl der ersten Frau in das Amt eines Landeshauptmanns. Der damalige Leiter des Verfassungsdienstes kam in seiner Stellungnahme zur Auffassung, daß mit der geschlechtsspezifischen Verwendung einer Amtsbezeichnung wie *Landeshauptfrau* in „weiten Kreisen der Bevölkerung eine Bedeutung verbunden [ ist ], die der *Würde einer so bezeichneten Person Abbruch tun kann*.“ Deshalb sei es geboten, „das durch Art 7 Abs 3 B-VG eingeräumte Ermessen so zu üben, [...] daß auch weibliche Träger mit der männlichen Form benannt werden.“

Diese Beispiele geben Grund zu der Annahme, daß die von den Verfassungsinterpretatoren angewandten Rechtfertigungsgründe für eine Differenzierung nach dem Geschlecht, wie insbesondere die *gesellschaftlichen Vorstellungen über das Verhältnis zwischen Männern und Frauen*, („in weiten Kreisen der Bevölkerung damit verbundenen Bedeutung“) nichts anderes darstellen als *Vorurteile sowie [...] sonstige [...] auf der Vorstellung von der Unterlegenheit oder Überlegenheit des einen oder des anderen Geschlechts oder der stereotypen Rollenverteilung von Mann und Frau beruhenden Praktiken* iSd Art 5 lit a der Konvention. Daß diese Rechtfertigungsgründe spätestens seit dem Bekenntnis Österreichs zu den Zielen der Konvention auch mit dem Gedankengut der Verfassung nicht mehr vereinbar sind,<sup>163</sup> kann unter diesem Blickwinkel wohl kaum mehr in ernstzunehmender Weise argumentativ entkräftet werden. Die Verpflichtung der Vertragsstaaten, Diskriminierung bei der Rechtsausübung und Rechtsauslegung<sup>164</sup> zu beseitigen, umfaßt abgesehen von den einschlägigen Vorschriften des Art 2, insbesondere lit c und lit d der Konvention uA “[to r]eview legal practices in order to ensure the implementation of the principles and

---

<sup>163</sup> Siehe auch Ursula FLOSSMANN, *Die positive Diskriminierung im österreichischen Recht*, in: Roland FLOIMAIR (Hg): Salzburg Diskussionen zum Thema “Frau sein in Salzburg”, Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg 1991, 32

<sup>164</sup> Als Beispiel für Lehrbuchinhalte, die Gewalt an Frauen verharmlosen siehe z.B. KIENAPFEL, *Grundriss des österreichischen Strafrechts Besonderer Teil I Delikte gegen Personenwerte*, §§ 96-98, 100

*procedures of all relevant international human rights instruments by means of national legislation, revoke any remaining laws that discriminate on the basis of sex and remove gender bias in the administration of justice.*<sup>165</sup>

## 4.2. Diskriminierung ieS auf Gesetzesebene

### (a) §§ 93 , 139 ABGB Familienname

*”Without equity in the family, there will not be equity in society.”*<sup>166</sup>

Grundsätzlich wünscht der Gesetzgeber, daß ein Ehepaar einen gemeinsamen Familiennamen tragen soll. Bei einer Eheschließung können die Verlobten jedoch angeben, daß jeder seinen Namen behalten will. Für diesen Fall muß aber festgelegt werden, welcher Name der gemeinsame Familienname sein soll. *In Ermangelung einer Vereinbarung* wird automatisch der *Name des Mannes* der gemeinsame Familienname (§ 93 Abs 1 ABGB). Wurde kein gemeinsamer Familienname gewählt, erhalten die Kinder automatisch den Familiennamen des *Vaters* (§ 139 Abs 3 ABGB).

Diese Bestimmung stellt eine Diskriminierung iSd Artikel 2 lit a, 15 und 16 lit g der Konvention dar und muß geändert werden. Anlehnend an die meisten anderen europäischen Regelungen könnte z.B. die Verpflichtung zur Führung eines gemeinsamen Familiennamens überhaupt entfallen.

### (b) § 98 (1) StGB Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

Für den Fall, daß ohne Einwilligung (oder mit abgenötigter Einwilligung) der Schwangeren ein Schwangerschaftsabbruch unternommen wird,

---

<sup>165</sup>1998 CWS Human Rights Diagnosis FWCW Platform for Action, Human Rights of Women, Strategic objective I.2.d <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/human.htm>; Vgl. auch “[The Committee] urges the Government to ensure that tertiary and continuing legal education of lawyers and the judiciary adequately covers the evolving understanding of equality and non-discrimination, and international norms and standards in that regard.” CEDAW concluding comments (Germany), Twenty-second session (1999), para 24 <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/gerclu.htm>

<sup>166</sup> Radhika COOMARASWAMY, siehe oben unter Anm 2, 47

*und der Schwangerschaftsabbruch nicht zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abzuwendenden Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist (§ 98 Abs 2), droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Wenn die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge hat, liegt die Strafuntergrenze bei sechs Monaten, die Strafobergrenze bei fünf Jahren.*

Zum Vergleich: der Strafraum des § 86 StGB (Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) ist mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe *doppelt* so hoch; im Fall des § 87 (2) StGB (absichtlich schwere Körperverletzung, die den Tod des Geschädigten zur Folge hat), mit angedrohten fünf bis zehn Jahren Freiheitsstrafe sogar *fünffmal* so hoch. Im Fall des § 98 StGB gelten die Folgen der Tat *in jedem Fall als mitabgegolten*; eine Bestrafung nach den §§ 86, 87 StGB kommt nicht mehr in Betracht.

Die unterschiedlichen Strafdrohungen sind offenbar vor allem dadurch zu erklären, daß das geschützte Rechtsgut eines Menschen im Falle der §§ 83 - 88 StGB die „körperliche Integrität“, bei § 98 hingegen die „Gesundheit der Schwangeren“ ist.

Es ist in diesem Zusammenhang mehr als bedenklich, daß der Gesetzgeber für den Fall, daß eine Person ohne<sup>167</sup> Einwilligung der Frau - d.h. *gegen* ihren Willen versucht, die Schwangerschaft abubrechen und dieser Eingriff den Tod der Frau zur Folge hat, ein Recht der Frau auf „körperliche Integrität“ nicht anzunehmen scheint. Dem Täter kommt statt dessen - sofern sich subjektiv dessen Vorsatz „nur“ auf die Tötung des Embryos erstreckt - eine Strafprivilegierung durch § 98 Abs 1 StGB zugute.

Der geringe Strafraum des § 98 Abs 1 StGB für den Fall des Todes der Schwangeren stellt eine Diskriminierung iSd Konvention dar und widerspricht konkret Art 2 (g), Art 3, und Art 15 und muß an die höheren Strafraum der

---

<sup>167</sup> Abgesehen von der Ausnahme der medizinischen Notwendigkeit iSd Abs 2

Körperverletzungsdelikte, insbesondere an die §§ 86, 87 Abs 2 StGB angepaßt werden.

### 4.3. Diskriminierung iwS auf Gesetzesebene: Gewalt <sup>168</sup>

*“Violence against women is not random violence. The risk factor is being female.”<sup>169</sup>*

*“One of the primary ways in which dominant familial ideology affects women, as well as men, is through dictates on sexuality.”<sup>170</sup>*

#### 4.3.1. § 202 StGB Geschlechtliche Nötigung

Auch die jüngere Judikatur des OGH trägt der systematischen Natur von (sexuellen) Gewalthandlungen an Frauen keinerlei Rechnung und verneint sogar in eindeutigen Fällen das Vorliegen von sexuell bezogener Gewalt.

So wird z.B. für die Tatbestandsverwirklichung des sexuellen Mißbrauchs bzw. der geschlechtlichen Nötigung verlangt, daß ein zur *unmittelbaren Geschlechtssphäre* des Täters oder Opfers gehörender Körperteil in einen *nicht bloß flüchtigen* Kontakt mit dem Körper der jeweils anderen Person tritt. Zur unmittelbaren Geschlechtssphäre zählt nur *eine dem männlichen oder weiblichen Körper spezifisch eigentümliche Körperpartie*.

Bloß flüchtige Berührungen seien nämlich nichts anderes als *„häufig anzutreffende, immer wieder ungewollte Berührungskontakte zwischen Menschen [sic], welche von so geringer Intensität und Dauer sind, daß darin eine Beziehung zum*

---

<sup>168</sup> Bezüglich der von Österreich bisher unternommenen Schritte, um Gewalt gegen Frauen zu beseitigen, kritisiert die Sonderberichterstatterin in ihrer jüngsten Bewertung das Fehlen von der Betonung der geschlechtsspezifischen Natur (*gender-specific nature*) von Gewalttaten, die an Frauen begangen werden. Weiters bemängelt sie, daß Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im allgemeinen auf Personen beschränkt werden, die in frauenspezifischen Projekten tätig sind und daß sie nicht verpflichtend auf alle Mitglieder der Exekutive und Rechtssprechung ausgedehnt werden. Commission on Human Rights (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68, para 133 - 136

<sup>169</sup> Lori HEISE, *International Dimensions of Violence Against Women*, Response 12 (1989), 13

<sup>170</sup> Commission on Human Rights (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68, para 4

*Geschlechtsleben oder [...] Betätigung zum Nachteil der geschützten Sexualsphäre einer Person nicht zum Ausdruck kommt.”<sup>171</sup>*

Im Konkreten führte diese Definition dazu, daß im Fall einer Frau, die von einem Mann festgehalten und an ihn gedrückt wurde, und der sie von hinten im *Bereich der unteren Beckenregion bzw. des Schamhaarbereiches* betastete, das Vorliegen des Tatbestandes der geschlechtlichen Nötigung wegen unzureichender Angaben über die Dauer der sexualbezogenen Handlung verneint wurde. Weiters ist der OGH der Ansicht, daß *nur ein Griff zum Schamhaarbereich als eindeutig sexualbezogen angesehen werden kann.*<sup>172</sup> Ein Griff auf die untere Beckenregion stellt laut OGH keinen Eingriff in die geschützte Sexualsphäre einer Frau dar, mag sie ihn subjektiv auch noch so sehr als solchen empfinden. Wenn man diese Argumentation weiterführt, gelangt man zu dem fragwürdigen Schluß, daß *alle ungewollten Berührungen, die sich nicht in der extrem eng verstandenen unmittelbaren Geschlechtssphäre ereignen, nicht vom Tatbestand des § 202 StGB erfaßt werden und somit straflos bleiben!*

Aus welchen Gründen der OGH annimmt, daß ein mit Gewalt ausgeführter Angriff auf den Körper einer Frau - und damit ein sehr wohl geschlechtlich motivierter, sexualbezogener Angriff, bei nur geringer Intensität und Dauer *keine Betätigung zum Nachteil der geschützten Sexualsphäre einer Person* sein soll, ist nicht nachvollziehbar.<sup>173</sup> Eher ist es so, daß hier sexuelle Gewalthandlungen an Frauen einmal mehr durch das Anführen von *kulturellen und gesellschaftlichen Vorurteilen, Vorstellungen und Bräuchen* in ihrem systematischen Wesen und Ausmaß verschleiert, verharmlost oder nicht einmal zur Kenntnis genommen werden. (Vgl. „häufig anzutreffende“, „nur der Schamhaarbereich“). Die Argumentation des OGH entpuppt sich bei näherer Betrachtung als nicht haltbarer Zirkelschluß, der in seinen Auswirkungen die Menschenrechte der Frau völlig mißachtet:

---

<sup>171</sup> OGH 3.7. 1996, 13 Os 87, 88/96, in: OJZ-LSK 1996/355

<sup>172</sup> OGH 17.12. 1998, 15 Os 194/98

<sup>173</sup> Kritisch hierzu auch: Rotraud A. PERNER, *Zwischen Natur und Recht - das Sexualstrafrecht als Arena des Geschlechterkampfes*, in: Astrid DEIXLER-HÜBNER (Hg), *Die rechtliche Stellung der Frau*, Wien 1998, 293 –296

Was eine Frau als Eingriff in ihre Sexualsphäre definiert ist rechtlich irrelevant. *Gewaltsame Eingriffe in die Sexualsphäre einer Frau sind ein häufiges Phänomen und allein deshalb höchtrichterlich legitimiert* : etwas, das häufig stattfindet, ist nicht Unrecht, *weil es häufig stattfindet.*<sup>174</sup>

Vgl. dagegen: “[...] *the human rights of women include their right to have control over and decide freely and responsibly on matters relating to their sexuality, including their sexual and reproductive health, free of discrimination, coercion and violence.*”<sup>175</sup>

Das Konzept von **gender-based violence** umfaßt sehr wohl auch Angriffe, die außerhalb des vom OGH extrem eng gefaßten Bereichs der „geschützten Sexualsphäre“ auf eine Frau stattfinden; Gewaltakte aufgrund des Geschlechts werden *gegen eine Frau ausgeübt, weil sie eine Frau ist.*<sup>176</sup>

“*Gender-based violence, that is, violence that is directed against a woman because she is a woman or that affects women disproportionately. It includes acts that inflict physical, mental or sexual harm or suffering, threats of such acts, coercion and other deprivations of liberty, which impairs or nullifies the enjoyment by women of human rights and fundamental freedoms under general international law or under human rights conventions, is discrimination within the meaning of article 1 of the Convention. These rights and freedoms include:*

- (a) The right to life;*
- (b) The right not to be subject to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment;*
- (c) The right to equal protection according to humanitarian norms in time of international or internal armed conflict;*
- (d) The right to liberty and security of person;*

---

<sup>174</sup> Siehe auch Preliminary report of the Special Rapporteur on violence against women to the Commission on Human Rights E/CN.4/1995/42, paras 57- 62

<sup>175</sup> Commission on Human Rights (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68, para 14

<sup>176</sup> Siehe oben unter Anm 107

- (e) *The right to equal protection under the law;*
- (f) *The right to equality in the family;*
- (g) *The right to the highest standard attainable of physical and mental health;*
- (h) *The right to just and favourable conditions of work.*<sup>177</sup>

Mangelnde Kenntnis der Inhalte der Konvention und der General Recommendations resultiert in (Un-)Rechtsprechung, die den Umfang und die systematische Natur von Gewalt gegen Frauen nicht erkennt und verneint. Der Rechtsstaat versagt damit<sup>178</sup> Frauen in Österreich ausreichenden Schutz vor Gewalt und beeinträchtigt Frauen dadurch massiv in ihren fundamentalen Menschenrechten und Grundfreiheiten. Insbesondere die Verpflichtungen Österreichs in Bezug auf die Artikel 2, 5 und 11 und 16 der Konvention werden gebrochen.

### 4.3.2. Gewalt innerhalb der Familie

#### (a) § 203 StGB Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft

Vergewaltigung (§ 201 StGB) und geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB) in der Ehe oder Lebensgemeinschaft wurden erst mit der StGNov 1989 strafbar gestellt<sup>179</sup>.

---

<sup>177</sup> General Recommendation No. 19 (Eleventh session, 1992), paras 6, 7

<sup>178</sup> Vgl. "[The state's] systematic failure to prevent and punish "private" acts of violence represents the existence of a parallel state within its own system of justice", Celina ROMANY, siehe oben unter Anm 11, 86

<sup>179</sup> BGBl 242/1989; davor waren diese Delikte nur uU als Nötigung (§ 105 StGB, Strafrahen: bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe), Freiheitsentziehung (§99 StGB; Strafrahen: bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe), oder Körperverletzung (§ 83 ff StGB: Strafrahen für *leichte* Körperverletzung: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstarfe bis zu 360 Tagsätzen, Strafrahen für *schwere* Körperverletzung: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren) strafbar.

Vgl.: *In Schweden sind sexuelle Gewalthandlungen innerhalb der Ehe oder Lebensgemeinschaft bereits seit 1965 strafbar.*<sup>180</sup>

§ 203 Abs 1 bestimmt zudem, daß, sofern die Tat keine schwere Körperverletzung oder den Tod zur Folge hat, der Täter *nur auf Antrag* der Ehefrau oder Lebensgefährtin zu verfolgen ist. Abs 2 normiert außerdem, daß für die begangenen Delikte die ao Strafmilderung nach § 41 StGB auch ohne die dort genannten Voraussetzungen zum Zuge kommen kann, wenn

*„die verletzte Person erklärt, weiter mit dem Täter leben zu wollen und nach der Person des Täters sowie unter Berücksichtigung der Interessen der verletzten Person eine Aufrechterhaltung der Gemeinschaft erwartet werden kann.“*<sup>181</sup>

Durch diese Bestimmungen verharmlost bzw. legitimiert der Gesetzgeber Gewalt, die innerhalb der Privatsphäre an Frauen begangen wird und bricht damit insbesondere Art 2, 5, und 16 der Konvention.<sup>182</sup>

1999 wurden österreichweit in den Fällen der §§ 201 und 202 StGB 553 bzw. 356 Delikte zur Anzeige gebracht; 54 Anzeigen wurden im Zusammenhang mit § 203 StGB (Begehung in Ehe oder Lebensgemeinschaft) registriert; 98% der Täter waren männlich<sup>183</sup>. Wenn Experten davon ausgehen, daß die Zahl jener Fälle, die nicht zur Anzeige gebracht wird, zehn bis zwanzig Mal<sup>184</sup> größer ist, bewegt man sich - allein

---

<sup>180</sup> Anita DAHLBERG, Centrum för kvinnoforskning vid Stockholms Universitet, in: Roger NYBORG, Nils-Owe PETTERSON, Britta HOLM: *Svenska utifrån*, Svenska Institutet 1996, 188

<sup>181</sup> Ao Strafmilderung nach § 41 führt im Konkreten dazu, daß der Strafrahmen bei § 201 Abs 1 - *Vergewaltigung mit schwerer gegen die Person gerichtete Gewalt* - vom regulären Rahmen (ein bis zehn Jahre) auf Freiheitsstrafe *nicht unter einem Monat* (§ 41 Abs 1 Z 4) reduziert wird. Im Fall des § 202 Abs 2 - *Vergewaltigung mit gegen die Person gerichtete Gewalt* - wird vom regulären Rahmen (sechs Monate bis fünf Jahre) auf Freiheitsstrafe von *mindestens einem Tag* (§ 41 Abs 1 Z 5) reduziert. Der Strafrahmen bei *Geschlechtlicher Nötigung* nach § 202 wird auf *mindestens einen Tag* reduziert

<sup>182</sup> Zur völkerrechtlichen Verpflichtung unter der Konvention, Gewalt an Frauen innerhalb der Familie zu verhindern bzw. zu verfolgen siehe Celina ROMANY, *State Responsibility Goes Private*, oben unter Anm 71; General Recommendation No. 19 (Eleventh session, 1992)

<sup>183</sup> Telefonische Auskunft des Referenten für Kriminalstatistik des BMI vom 10.5. 2000

<sup>184</sup> Third and forth periodic reports of States Parties - Austria CEDAW/C/AUT/3-4, 17

1999 - bei etwa 10.000 bis 20.000 Gewaltdelikten *gegen Frauen* iSd §§ 201, 202 und 203 StGB.

Im Beobachtungszeitraum von 1989 - 1993 wurden 75% aller iZm § 202 StGB Angeklagten freigesprochen. Die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs iZm §§ 201, 202 StGB war *doppelt* so hoch, wenn die erkennenden Richter bzw. Schöffen ausschließlich männlich waren.<sup>185</sup>

In Österreich wird jede fünfte Frau ( 820.000 Frauen) in einer Beziehung mit einem Mann Opfer von Gewalthandlungen. Nach polizeiinternen Statistiken werden jährlich 32.000 Fälle berichtet, in denen Frauen von männlichen Familienmitgliedern bedroht oder tötlich angegriffen werden. Besonders groß ist die Gefahr in Scheidungs- oder Trennungssituationen.<sup>186</sup>

Die Verpflichtungen Österreichs, Gewalt gegen Frauen zu eliminieren, umfassen uA Gesetze dahingehend zu ändern, daß sie Frauen adäquaten Schutz vor Gewalt in der Familie, Mißbrauch, Vergewaltigung, geschlechtlicher Nötigung und anderen Formen von Gewalt aufgrund des Geschlechts bieten<sup>187</sup> - und zwar *unabhängig* vom Verhältnis zwischen dem Opfer und dem Täter.<sup>188</sup> Wenn eine Gewalttat an einer Frau nicht sofort entsprechend sanktioniert wird, steigt die Wahrscheinlichkeit nochmaliger Angriffe auf dieselbe Frau - vor allem, wenn es sich um Gewalttaten innerhalb der Familie handelt - um ein Vielfaches.<sup>189</sup>

---

<sup>185</sup> Third and forth periodic reports of States Parties - Austria CEDAW/C/AUT/3-4, 17; Vgl. auch Rebecca COOK , siehe oben unter Anm 62, 30

<sup>186</sup> Third and forth periodic reports of States Parties - Austria CEDAW/C/AUT/3-4, 19

<sup>187</sup> Vgl. General Recommendation No. 19 (Eleventh session, 1992) "States parties should ensure that laws against family violence and abuse, rape, sexual assault and other gender-based violence give adequate protection to all women, and respect their integrity and dignity. Appropriate protective and support services should be provided for victims. Gender-sensitive training of judicial and law enforcement officers and other public officials is essential for the effective implementation of the Convention"; para 24 (b)

<sup>188</sup> Vgl. "Review and amend criminal laws and procedures, as necessary, to eliminate any discrimination against women in order to ensure that criminal law and procedures guarantee women effective protection against, and prosecution of, crimes directed at or disproportionately affecting women, *regardless of the relationship between the perpetrator and the victim.*" 1998 CSW Human Rights Diagnosis FWCW Platform for Action, Strategic objective I.2.1; <http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/human.htm>

<sup>189</sup> Commission on Human Rights (Fifty-fifth session), E/CN.4/1999/68, para 34

In diesem Sinne ist zu fordern, daß Vergewaltigung und geschlechtliche Nötigung, die in der Ehe oder Lebensgemeinschaft begangen werden genauso zu verfolgen sind wie außerhalb von Ehe und Lebensgemeinschaft. Insbesondere müssen sie als *Offizialdelikte* eingerichtet werden und die ao Strafmilderungsgründe müssen entfallen.

Weiters müßten Sexualdelikte in der Systematik des StGB als Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung bzw. gegen Leib und Leben und nicht als Verstöße gegen die Sittlichkeit behandelt werden.<sup>190</sup>

(b) §100 StGB Entführung einer willenlosen oder wehrlosen Frau<sup>191</sup>

*§ 100 (1) Wer eine Person weiblichen Geschlechts, die geisteskrank ist oder sich in einem Zustand befindet, der sie zum Widerstand unfähig macht, entführt, um sie zur Unzucht<sup>192</sup> zu mißbrauchen oder der Unzucht zuzuführen, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.*

---

<sup>190</sup> Siehe auch Forderungen des Positionspapers anlässlich der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien, in: *Frauen und Recht*, Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993, Wien 1994

<sup>191</sup> Dieser Paragraph blieb in allen bisherigen Berichten Österreichs zur Umsetzung der Konvention unerwähnt

<sup>192</sup> Zur Kritik an den Gewalt verharmlosenden Begriffen wie "Unzucht", "Beischlaf" im StGB siehe Rotraud A. PERNER, *Zwischen Natur und Recht - das Sexualstrafrecht als Arena des Geschlechterkampfes*, in: Astrid DEIXLER-HÜBNER (Hg), *Die rechtliche Stellung der Frau*, Wien 1998, 293 -296

(2) *Hat ein an der Tat Beteiligter die Entführte geheiratet, so wird der Täter nur bestraft, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist.*

Die Bestimmung des Abs 2, wonach der Täter nicht bestraft wird, wenn ein *an der Tat Beteiligter* mit dem Opfer verheiratet ist, widerspricht Art 2 (g), Art 3, und Art 15 der Konvention und ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. die Kritik der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen an der Verharmlosung bzw. Straffreistellung von sexuellen Gewalttaten an Frauen: *”Rape is then often seen as a crime against a woman’s honour and not as a crime against the person. In some countries [...] the perpetrator can thus be excused of his offence if he offers to marry the victim. The violation of a woman’s bodily integrity and her mental and physical health are seen as being of little relevance.”*<sup>193</sup>

#### (c) § 115 StGB Mißhandlung

Der Tatbestand der körperlichen Mißhandlung - sofern er nicht als Körperverletzung iSd § 83 StGB qualifizierbar ist - wird im österreichischen Recht unter Ehrenbeleidigung als strafbare Handlung gegen die *Ehre* geregelt. Gemäß § 117 StGB sind Mißhandlungen (bis auf einige Ausnahmen) *Privatanklagedelikte*. Durch diese vom Gesetzgeber gewählte prozeßrechtliche Form wird es idR Frauen schwieriger gemacht, Mißhandlungen als Folge von gegen sie gerichteten Gewalthandlungen gerichtlich zu verfolgen.

Weiters stellt eine einmal ausgesprochene *Verzeihung* von leichten Mißhandlungen einen - unwiderrufbaren - *Scheidungsausschließungsgrund*<sup>194</sup> dar.

Dem Gesetzgeber übersieht in diesem Zusammenhang zweierlei: erstens sind Mißhandlungen unzweifelhaft Gewaltakte. Zweitens besteht eine fatale Verbindung zwischen wirtschaftlicher Abhängigkeit und Gewalt. Gewaltakte sind oft Ausdruck von Machtverhältnissen in Beziehungen. Frauen, die sich in ökonomischer

---

<sup>193</sup> Commission on Human Rights (Sixty-Sixth Session), E/CN.4/2000/68/Add. 5, 4

<sup>194</sup> § 56 EheG, Astrid DEIXLER-HÜBNER, *Scheidungsrecht*, in: Astrid DEIXLER-HÜBNER (Hg), *Die rechtliche Stellung der Frau*, Wien 1998, 83

Abhängigkeit befinden, tolerieren Gewalthandlungen bereitwilliger und sind auch eher dazu bereit, Gewalthandlungen zu verzeihen.

Schätzungen zufolge werden pro Jahr zwischen 157.000 und 300.000 Frauen Opfer von Gewalthandlungen, aber nur jede *dritte schwere Mißhandlung* bei Frauen wird zur Anzeige gebracht. 60% aller Frauen wurden mindestens einmal verbaler, emotionaler oder *finanzieller Gewalt* ausgesetzt.<sup>195</sup>

1999 verdienen berufstätige Frauen in Österreich im Durchschnitt 33% weniger als Männer in vergleichbarer Position<sup>196</sup>.

*”A major factor underlying violence against women is their low economic and social status relative to men and their dependence on men to provide protection and the means of survival. If women have independent means they can often walk away from situations of abuse.”*<sup>197</sup>

Mißhandlungen sind Gewalthandlungen. Österreich ist unter den Artikeln 2, 5, 11, 12 und 16 der Konvention verpflichtet, seine Rechtsordnung dahingehend zu gestalten, daß gegen Frauen gerichtete Gewalthandlungen - *in welcher Sphäre auch immer* diese stattfinden mögen - gebührend gerichtlich verfolgt werden. In der Subsumierung von Mißhandlungen unter § 115 als Privatanklagedelikt wird die Verfolgung von Gewalthandlungen erschwert, weil sie von der Initiative der verletzten Person abhängt und mißhandelte Frauen oft aus ökonomischen Gründen nicht in der Lage sind, zu ihrem Recht zu kommen.

Daher ist zu fordern, daß körperliche Mißhandlungen in jedem Fall als *Offizialdelikte* zu verfolgen sind. Weiters ist der Scheidungsausschließungsgrund der Verzeihung bei Mißhandlungen *aufzuheben*.

#### (d) § 1 EheG – Ehemündigkeit

---

<sup>195</sup> Third and forth periodic reports of States Parties - Austria CEDAW/C/AUT/3-4, 19

<sup>196</sup> „Frauenlöhne unter EU-Niveau” Der Standard, 09. November 1999, <http://www.derstandard.at>

<sup>197</sup> Commission on Human Rights (Sixty-sixth Session), E/CN.4/2000/68/Add. 5, 3,

Generell gilt im österreichischen Zivilrecht, daß einer Person erst mit der Vollendung des neunzehnten Lebensjahres die volle Geschäfts- und Handlungsfähigkeit zukommt (§§ 21, 151, 865 ABGB).

Bezüglich der *Ehemündigkeit* normiert § 1 EheG<sup>198</sup> jedoch, daß ein Mann mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahr, eine Frau hingegen bereits mit dem vollendeten *sechzehnten* Lebensjahr ehemündig wird.<sup>199</sup>

In der Lehre werden diese unterschiedlichen Altersgrenzen mit der „früheren Reife der Frau“ begründet.

Die Sonderberichterstatterin zum Thema Gewalt gegen Frauen sieht in herabgesetzten Altersgrenzen für Frauen eine erhöhte Gefahr, daß junge Frauen Gewalt ausgesetzt werden und empfiehlt, das Ehemündigkeitsalter für Frauen auf mindestens achtzehn Jahre hinaufzusetzen.<sup>200</sup> CEDAW betont den Zusammenhang zwischen Ehemündigkeit unter 18 Jahren für Mädchen und ökonomischer Abhängigkeit aufgrund der häufig damit verbundenen Aufgabe ihrer Ausbildung.<sup>201</sup>

Im Lichte dieser Ausführungen verstößt die geltende Rechtslage gegen Art 15, 16 Abs 2 der Konvention. Das Ehemündigkeitsalter für Frauen ist auf mindestens 18 Jahre anzuheben.

## 5. Zusammenfassung und Ausblick

*De iure* gibt es in der geltenden Rechtslage noch zahlreiche Bestimmungen, die Frauen in Österreich diskriminieren und sie daran hindern, die in der Konvention niedergelegten Rechte auszuüben und zu genießen. Der Gesetzgeber ist hier

---

<sup>198</sup> Zuletzt geändert durch BGBl I 1999/125

<sup>199</sup> Überdies kann das Gericht auf Antrag erklären, daß eine Frau, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, ehemündig ist, wenn sie für diese Ehe reif erscheint.

<sup>200</sup> "The age of marriage is also a factor which contributes to the violation of women's human rights. [...] Marriage of female children under the age of 18 should not be encouraged and States should adjust their laws accordingly." Preliminary report of the Special Rapporteur on violence against women to the Commission on Human Rights E/CN.4/1995/42, para 165

<sup>201</sup> General Recommendation No. 21 (Thirteenth session, 1994), para 36

aufgerufen, seinen seit 18 Jahren bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und alle Formen der Diskriminierung der Frau auf rechtlicher Ebene zu beseitigen.

Bezüglich der *de-facto* Diskriminierung von Frauen ist zu sagen, daß die momentane Situation in Österreich durch eine Rücknahme des Engagements für Frauenrechte im allgemeinen und im besonderen für die *de-facto* Gleichstellung der Frau geprägt zu sein scheint, trotz des Verfassungsauftrages des Art 7 Abs 2 B-VG, der sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern bekennt und das Prinzip der Förderung der Chancengleichheit statuiert. Im Gegensatz zu zahlreichen Initiativen der 90-er Jahre ist vor allem die Abschaffung des Frauenministeriums als selbständige Einheit eine äußerst problematische Maßnahme.

Information und Bewußtseinsbildung sind für die Erreichung der Ziele der Konvention heute wichtiger denn je zuvor. Der allgemeine Tenor, Frauen seien vor dem österreichischen Recht bereits weitgehend gleichgestellt liegt einerseits in einem Mangel an Problembewußtsein und andererseits in der systematischen Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichen Vorstellungen über die Rolle der Frau und deren Niederschlag im Recht begründet.

In diesem Zusammenhang besteht m.A. nach enormer Handlungsbedarf. Vor allem in der juristischen Ausbildung müßten - eventuell nach skandinavischem Vorbild - Akzente gesetzt werden, die garantieren, daß alle, die später in einem juristischen Beruf tätig werden, schon während des Studiums ein Mindestmaß an Problembewußtsein gegenüber den Menschenrechten der Frau und den vermeintlichen Gleichheitsprinzipien des Rechts entwickeln können. Im Sinne eines *gender mainstreaming* dürfte die Auseinandersetzung mit den Menschenrechten der Frau nicht nur innerhalb des völkerrechtlichen Diskurses stattfinden, sondern müßte auf alle rechtlichen Disziplinen ausgedehnt werden. Erst die Möglichkeit zu kritischer Betrachtung von Wertungsmaßstäben, Vorurteilen, diskriminierender Rechtstradition und nicht zuletzt das Hinterfragen von eigenen Denkmustern ermöglichen es, im Sinne Eleanor Roosevelts „Völkerrecht nach Hause zu holen“. Den Menschenrechten der Frau zum Durchbruch zu verhelfen liegt nicht zuletzt an der Bereitschaft der (herangehenden) Juristinnen und Juristen:

*“The basic obstacles to achievement of women’s human rights are human obstacles. They can be overcome if all [...] women, men, governments [...] acknowledge the history of women’s economic and political invisibility, the misuse of custom and culture as impediments, and the tradition of structural inequality. Acknowledgment is the beginning of positive change.”<sup>202</sup>*

---

<sup>202</sup> Marsha A. FREEMAN, Arvonne S. FRASER, siehe oben unter Anm 2, 124



## IV. Literatur

### MENSCHENRECHTE DER FRAU ALLGEMEIN

Peter MALANCZUK, *Akehurst's introduction to modern international law*, 7<sup>th</sup> rev. Edition, 1997 Routledge, London, New York

SEIDL - HOHENVELDERN, *Völkerrecht*, Heymanns 1997, Köln, Wien, Berlin

O'FLAHERTY, *Human Rights and the UN: Practice before the treaty bodies*, London, 1996

Joanna KERR (ed), *Ours by Right: Women's Rights As Human Rights*, Ottawa, 1993

Hilkka PIETILÄ / Joanna VICKERS, *Making Women Matter: The Role of the United Nations*, Zed Books Ltd., Genf 1990, revised and updated Zed Books Ltd., 1994

o.V., *Women's Human Rights Step by Step: A Practical Guide to Using International Human Rights Law and Procedure to Defend Women's Human Rights*, Women, Law and Development International, Washington D.C., 1997

o.V., *The United Nations and the Advancement of Women 1945 - 1996*  
United Nations Blue Book Series, Volume VI New York, 1996

BENEDEK et al. (Hg): *Development and Developing International and European Law*, Essays in Honour of Konrad Ginther on the Occasion of his 65<sup>th</sup> Birthday, Frankfurt am Main 1999

Louis HENKIN and John L. HARGROVE (eds): *Human Rights: An Agenda for the Next Century*, The American Society of International Law, Washington, D.C., 1994

Ulrike AICHHORN (Hg), *Frauen und Recht*, 1997

o.V., *Frauen und Recht - Eine Dokumentation der Enquete der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und des Bundesministers für Justiz vom 18. und 19. Oktober 1993*, Wien, 1994

Astrid DEIXLER-HÜBNER (Hg), *Die rechtliche Stellung der Frau*, Orac-Verlag, Wien 1998

Ursula FLOSSMANN (Hg), *Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit. Frauen in der Rechtswissenschaft*, 1998

Roland FLOIMAIR (Hg), *Diskussionen zum Thema "Frau sein in Salzburg"*, Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg 1991

Neda BEI, *Frauen und Gesetzessprache*, Mitteilungen des Instituts für Wissenschaft und Kunst 1/1987

o.V., *Grund- und Freiheitsrechte in der gerichtlichen Praxis*, BM für Justiz, Wien 1993

Carol SMART, *Feminism and the Power of Law*, New York, Routledge, 1989

Roger NYBORG, Nils-Owe PETTERSON, Britta HOLM: *Svenska utifrån*, Svenska Institutet 1996, Stockholm

Rebecca J. COOK, *Women's International Human Rights Law: The Way Forward*, in: *Human Rights Quarterly*, Vol. 15, No. 2, May 1993

Andrew BYRNES, *Women, Feminism and International Human Rights Law - Methodological Myopia, Fundamental Flaws or Meaningful Marginalisation?* in: *The Australian Year Book of International Law*, Volume 12, 1992

Richard BILDER, *Rethinking International Human Rights Law: Some Basic Questions*, Wis. L. Rev. 1969 (1969)

Lori HEISE, *International Dimensions of Violence Against Women*, Response 12 (1989)

## **DIE UN-FRAUENKONVENTION**

Lars A. REHOF, *Guide to the Travaux Préparatoires of the United Nations Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, Kluwer Academic Publishers, Dordrecht, 1993

Rebecca J. COOK (ed), *Human Rights of Women, National and International Perspectives*, University of Pennsylvania Press, 1994

BENEDEK et al. (Hg): *Development and Developing International and European Law, Essays in Honour of Konrad Ginther on the Occasion of his 65<sup>th</sup> Birthday*, Frankfurt am Main 1999

BENEDEK, GIERYCZ, NOWAK, OBERLEITNER (eds), *Human Rights Of Women - International and African Perspectives*, Zed Books, London (unveröffentlichtes Manuskript)

Natalie KAUFMANN HENEVER, *International Law and the Status of Women*, Boulder, Co Westview, 1983

Ingo VON MÜNCH (Hg), *Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer*, Berlin, New York; de Gryter, 1981

SALZBURGER LANDESREGIERUNG (Hg), *Frau sein in Salzburg*, 1994

Anne WINSLOW (ed), *Women, Politics and the United Nations*, Westport, CT and London, Greenwood Press, 1995

Noreen BURROWS, *The 1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*, Netherlands International Law Review, 1985

Andrew BYRNES: *Human Rights Instruments Relating Specifically to Women, with Particular Emphasis on the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, in: *Advancing the Human Rights of Women: Using International Human Rights Standards in Domestic Litigation - Papers and Statements from the Asia/South Pacific Regional Judicial Colloquium*, Hong Kong, 20-22 May, 1996  
<http://www.law-lib.utoronto.ca/Diana/fulltext/byrne.htm>

Sarah C. ZEARFOSS, *The Convention for the Elimination of all forms of discrimination against women - radical, reasonable or reactionary?*, in: Michigan Journal of International Law 1991, vol. 12 (4), 903 -942

Silvia SIEGMUND - ULRICH, *Zur Ambivalenz des gleichen Rechts*, ÖZP 1994

Aloisia WÖRGETTER, *The Draft Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, 1997, 2 Austrian Review of International and European Law, 261

Cees FLINTERMAN, *The Draft Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women*, Netherlands Quarterly of Human Rights, Volume 17, No.2, June 1999, Kluwer Law International

## **UN-DOKUMENTE**

## CEDAW

CEDAW/SP/1995/2

Report of the Committee on the Elimination of Discrimination against women

Eleventh session, General recommendation 19 (CEDAW/C/ 1992/L.1/Add.15)

Fifteenth session, A/51/38 (1996)

Sixteenth and seventeenth sessions, A/52/38/Rev.I (1997)

Eighteenth and nineteenth session A/53/38/Rev.1

General Recommendations

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recomm.htm>

Draft Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of  
Discrimination Against Women

E/CN.6/1999/WG/L.2

Concluding comments (Germany), Twenty-second session (1999)

<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/gerclu.htm>

## Berichte Österreichs zur Umsetzung der UN-Frauenkonvention

- Initial reports of States Parties - Austria  
CEDAW/C/5/Add.17
- Second periodic reports of States Parties - Austria  
CEDAW/C/13/Add.27
- Third and fourth periodic reports of States Parties - Austria  
CEDAW/C/AUT/3-4

## Consideration of Reports Submitted by States Parties

- Initial Report of the Government of Austria

CEDAW/C/SR.51

CEDAW/C/SR.55

CEDAW/C/SR.56

CEDAW/C/SR.62

und

Official Records of the General Assembly, 40<sup>th</sup> Session, Supplement No.45

(A/40/45), paras 180-231

- Second Periodic Report submitted by the Government of Austria

CEDAW/C/SR.184

und

Official Records of the General Assembly, 46<sup>th</sup> Session, Supplement No. 38

(A/46/38), paras 303-333

## SONSTIGE

Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau

GA Res 34/180, UN Treaty Series, vol. 1249, No. 20378,

bzw. BGBl 443/1982

Fifty-second session of the General Assembly, Introductory statement by Angela

E.V. King, Special Adviser on Gender Issues and Advancement of Women

<http://www.un.org/womenwatch/daw/followup>

Vienna Declaration and Programme of Action, adopted by the World Conference on

Human Rights, held in Vienna from 14 to 25 June 1993- Section II.A.3: The equal

status and human rights of women, A/CONF.157/24 (Part I), 13 October 1993

Declaration on the Elimination of Violence against Women UN Doc A/RES/48/104,  
20 December 1993

Overview of the world's women in 1995, from: The World's Women 1995: Trends  
and Statistics,  
ST/ESA/STAT/SER.K/12, 1995

1995 Human Development Report, United Nations Development Programme, New  
York, Oxford University Press, 1995

Economic and Social Council (ECOSOC) resolution establishing the Commission on  
Human Rights and the Subcommission on the Status of Women, E/RES/5 (I), 16.  
February 1946

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte  
GA Res 217 A (III) of 10 December 1948, ST/HR/Rev.4 (Vol. 1/Part 1)

Declaration on the Elimination of Discrimination against Women  
A/RES/2263 (XXII), 7 November 1967

Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the  
United Nations Decade for Women,  
A/CONF.116/28/Rev.1, 1986

ECOSOC resolution adopting the recommendations and conclusions arising from the  
first review and appraisal of the implementation of the Nairobi Forward-looking  
Strategies for the Advancement of Women to the year 2000 [...], E/RES/1990/15, 24  
May 1990

ECOSOC Agreed Conclusions 1997/2, UN doc. A/52/3,

COMMISSION ON HUMAN RIGHTS

Preliminary report of the Special Rapporteur on violence against women to the Commission on Human Rights, E/CN.4/1995/42, 22 November 1994

Fifty-fifth session, Integration of the human rights of women and the gender perspective, violence against women in the family, E/CN.4/1999/68 , 10 March 1999

Sixty-sixth Session, Integration of the human rights of women and the gender perspective, violence against women, E/CN.4/2000/68/Add. 5, 24 February 2000

#### FWCW PLATFORM FOR ACTION

Report of the Fourth World Conference on Women, held in Beijing from 4 to 15 September 1995, A/CONF.177/20, 17 October 1995 (Beijing Platform for Action)

Institutional Mechanisms for the Advancement of Women  
[www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/institu.htm](http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/institu.htm)

Human Rights of Women  
[www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/human.htm](http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/human.htm)

Violence against Women  
[www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/violence.htm](http://www.un.org/womenwatch/daw/beijing/platform/violence.htm)

Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz,  
Aktionsplattform der 4. Weltfrauenkonferenz Peking 1995: Österreichischer  
Nationalbericht 1995 - 1997, Wien 1998

Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, Stand der  
Umsetzung der Pekinger Aktionsplattform: Österreich, Wien, Mai 1999  
<http://www.un.org/womenwatch/followup/national/austria.htm>

#### COMMISSION ON THE STATUS OF WOMEN

Report of the Secretary-General to the CSW on the first review and appraisal of the implementation of the Nairobi Forward-looking Strategies [...], E/CN.6/1990/5, 22. November 1989

Report of the Secretary-General to the Commission on the Status of Women, E/CN.6/1998/5

Forty-Forth Session, 28 February – 2 March 2000, Emerging issues, trends and new approaches to issues affecting women or equality between women and men, Challenges to the implementation of the Convention  
<http://www.un.org/womenwatch/daw/csw/abaka.html>